



62. Junge Tagung Öffentliches Recht

«Verantwortung und Recht»

15.–18. Februar 2022
Universität Zürich

Liebe Teilnehmer*innen, Liebe Kolleg*innen

Wir freuen uns sehr, Euch zur 62. Jungen Tagung Öffentliches Recht (JTÖR) willkommen zu heissen!

Es ist für uns eine grosse Ehre, die Tagung weiterführen und zu ihrer steten Wandlung beitragen zu können. Die JTÖR hat viele, auch versteckte,¹ Traditionen. Wir geben unser Bestes, diese in Ehren zu halten. Innovation kommt oft verzögert über die Alpen in die Schweiz – Traditionen zu pflegen liegt uns mehr als Neues zu versuchen. Trotzdem wollen wir es wagen und mit der 62. JTÖR neue Wege beschreiten.

Gerade ein Treffen im digitalen Raum eröffnet uns hier neue Möglichkeiten. Dass wir Euch unser Zürich nicht zeigen können, ist trotzdem unglaublich schade. Die Entscheidung fiel uns unglaublich schwer; aber wir wollen in diesen schwierigen Zeiten Verantwortung übernehmen (und das nicht nur aufgrund des diesjährigen Tagungsthemas).

Angestossen von aktuellen Entwicklungen und mit Blick in die Zukunft wollen wir als Nachwuchsforscher*innen im öffentlichen Recht das Thema «Verantwortung und Recht» aufgreifen. Gerade die Covid-19-Pandemie wirft hier wichtige Fragen auf: zum Verhältnis zwischen der Verantwortung des Einzelnen gegenüber der Gemeinschaft oder der Verantwortung des Staates gegenüber seinen Bürger*innen. Das Recht muss diese Verantwortung ordnen und verteilen. Das Tagungsprogramm zeigt eindrücklich, dass sich diese Fragen durch die ganze Rechtsordnung ziehen. Wir wollen uns selbst jedoch auch in die Verantwortung nehmen. Wir als Rechtswissenschaftler*innen kennen die Regeln des Zusammenlebens, die wir uns als Gesellschaft gegeben haben, besser als andere. Durch dieses Wissen entsteht eine Macht und deshalb eine spezifische gesellschaftliche Verantwortung. Wie gestaltet sich diese Verantwortung und wie können wir diese sorgfältig tragen?

¹ Aufmerksamen Beobachter*innen wird aufgefallen sein, dass Zürich Münster schon vor 22 Jahren abgelöst hat.



Auch im Digitalen soll der Austausch nicht zu kurz kommen – unser Rahmenprogramm hat (hoffentlich) für alle etwas dabei. Kleine Yogaeinheiten, Kaffeepausen und Roundtables sorgen für Abwechslung. Das Pubquiz in Münster blieb uns in so guter Erinnerung, dass wir die Idee übernommen haben. Dem Knüpfen neuer Bekanntschaften und dem Wiedersehen bekannter Gesichter steht also nichts im Wege.

Schliesslich danken wir unseren Sponsor*innen herzlich für ihre finanzielle Unterstützung und ihre Flexibilität beim Wechsel zur digitalen Durchführung der Tagung. Ohne ihre Unterstützung wäre diese Tagung nicht möglich.

Herzliche Grüess us Züri

Caroline, Fiona, Irina, Jasmina, Julia, Lea, Martin, Meret, Odile, Regina und Réka

Verantwortung – das ambivalente Verhältnis zwischen Individuum und Gemeinschaft

Liebe Kolleginnen und Kollegen

Mit grosser Freude empfängt Sie die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Zürich – oder besser: empfangen Sie die jungen Öffentlichrechtlerinnen und Öffentlichrechtler unserer Fakultät – wenigstens virtuell zu Ihrer Tagung. Vor unterdessen 23 Jahren fand die 39. Tagung dieser Reihe zum Thema «Demokratie und Freiheit» in Zürich statt. Diese Tagung hat viele Dinge in Bewegung gebracht und war für manche – heute nicht mehr ganz so junge – Öffentlichrechtlerinnen und Öffentlichrechtler ein wichtiger Meilenstein in ihrer Karriere; so auch für den Schreibenden, der aus der Mitorganisation dieser Tagung viel für seine künftige Laufbahn mitnehmen konnte.

Sie werden im Rahmen Ihrer Tagung sicher mehrmals die etwas eigentümliche Bestimmung von Art. 6 der Schweizerischen Bundesverfassung diskutieren, die wie folgt lautet: «Jede Person nimmt Verantwortung für sich selber wahr und trägt nach ihren Kräften zur Bewältigung der Aufgaben in Staat und Gesellschaft bei.»

In diesem einen Satz widerspiegelt sich das ganze Spektrum von Ideen, die im Verhältnis von Individuum und Gemeinschaft jeweils angerufen werden. Während im ersten Teilsatz die Verantwortung der Einzelnen für sich selbst in den Vordergrund gerückt wird, steht im zweiten Teilsatz der Beitrag der Individuen für Staat und Gesellschaft im Zentrum. Wer also glaubt, dieser juristisch schwer fassbaren Bestimmung ein eigentliches, klar festgelegtes «Verantwortungsprogramm» entnehmen zu können, wird auf den ersten Blick enttäuscht: Weder drückt die Bestimmung ein unbedingtes Bekenntnis zur liberalen Selbstverantwortung jedes Menschen aus, noch findet sich eine klare Gewichtung zu Gunsten der Gemeinschaft oder Staates.

Kurzum: Das gesamte Spannungsverhältnis, das Sie im Rahmen der vielversprechenden



Referate und Diskussionen dieser Tagung behandeln werden, kommt in diesem einen Satz bereits zum Ausdruck. Und auch nach drei gehaltvollen Tagen mit Referaten zu verschiedensten Teilaspekten von Verantwortung werden Sie die Frage nicht eindeutig beantworten können, wieviel Verantwortung jedem Individuum überbürdet werden kann oder soll und in welchem Mass jeder und jede zur staatlichen Gemeinschaft beizutragen hat.

Sie werden jedoch die aktuellen Diskussionen von einer allfälligen Impfpflicht bis zur Verteilung von Sozial- und Steuerlasten, vom Klimaschutz bis zur Verantwortung der Rechtswissenschaft auf einem Spektrum zwischen Selbstverantwortung und Gemeinschaftsbezug einordnen können; und damit eine Werteskala erarbeiten, auf deren Basis sich Lösungen diskutieren und austarieren lassen.

Mit anderen Worten: Ich beneide Sie, liebe junge Öffentlichrechtlerinnen und Öffentlichrechtler, dass Sie sich drei Tage lang mit interessanten Fachkolleginnen und -kollegen über so grundlegende und zugleich aktuelle Fragen austauschen können und so Ihren Kompass für Ihre künftigen Überlegungen justieren können.

Dem äusserst engagierten Team, das diese Tagung organisiert, sowie den zahlreichen Referentinnen und Referenten danke ich für ihren grossen Einsatz. Als Dekan bin ich höchst erfreut zu sehen, wie stark sich alle Beteiligten einzubringen bereit sind; aber auch zu hören, wie viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer sich angemeldet haben und Interesse an diesen wichtigen Grundfragen zeigen. Für wissenschaftlichen Nachwuchs ist also gesorgt!

Ich wünsche Ihnen eine ertragreiche Zeit und hoffe, dass viele von Ihnen im Lauf der drei Tage eine Verbundenheit mit der Universität Zürich und deren Rechtswissenschaftlicher Fakultät entwickeln werden, die Sie in Ihrem späteren Leben auch einmal zu einem physischen Besuch unserer Stadt und unserer Universität motiviert. Wir würden uns sehr freuen, Sie hier auch persönlich empfangen zu dürfen.

Prof. Dr. iur. Thomas Gächter

Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich
Ordinarius für Staats-, Verwaltungs- und Sozialversicherungsrecht



Tagungsprogramm (digital)

Verantwortung und Recht
15.-18. Februar 2022
Universität Zürich

Mittwoch, 16. Februar 2022	Donnerstag, 17. Februar 2022	Freitag, 18. Februar 2022
----------------------------	------------------------------	---------------------------

08:30 – 10:30	08:30 – 10:30	08:30 – 10:30
---------------	---------------	---------------

Verantwortung und Technologie	Zwischenstaatliche Verantwortung	Verantwortung und Umwelt I
-------------------------------	----------------------------------	----------------------------

Die Grundrechtsbindung Privater im Widerstreit zwischen gesellschaftlicher Freiheit und staatlicher Verantwortung
Lars Kroemer (Köln)

Grundrechtsverantwortung und zwischenstaatliche Zusammenarbeit
Prisca Feihle (Berlin)

Grundrechtstheoretische Begründbarkeit einer Verantwortung gegenüber künftigen Generationen
Svenja Behrendt (Düsseldorf)

Staatliche Verantwortungsübernahme beim hoheitlichen Einsatz intransparenter Algorithmen
Daniel Busche (Düsseldorf)

Die Europäische Union als Verantwortungsgemeinschaft? Das europarechtliche Konzept der Verantwortung zwischen den Mitgliedstaaten
Dr. Ranjana Andrea Achleitner (Linz)

Menschenrechtsschutz in Klimafällen: Das Beispiel der EMRK
Dr. Corina Heri (Zürich)

Marktmacht und Meinungsbildung in der Digitalindustrie
Madlen Karg (Innsbruck)

Verfassungsgerichtliche Integrationsverantwortung im europäischen Grundrechtsdialog
Max Erdmann (München)

Zwischen Modernisierung und Transformation – Die Verantwortung der Grundeigentümer:innen für die Leistungen der Natur
Dr. Romy Klümke (Halle-Wittenberg)

11:15 – 12:00	10:35 – 10:55	10:35 – 10:55
---------------	---------------	---------------

#bigdreams Vorstellung des Projekts	Auflockerung	Auflockerung
--	--------------	--------------

12:15 – 13:15	11:15 – 12:45	11:15 – 12:45
---------------	---------------	---------------

Yoga	Verantwortung im Gesundheits- und Polizeirecht	Verantwortung und Umwelt II
------	--	-----------------------------

Die Finanzierungsverantwortung des Staates im Gesundheitswesen
Emil Nigmatullin (Graz)

Fehlercode im System der Normkonkretisierung? *Benedikt Huggins (Heidelberg/Münster)*

Verantwortung sticht (Polizei-)Pflicht. Die verantwortungstheoretische Ausgestaltung polizeirechtlicher Verantwortlichkeit.
Benedict Pietsch (Münster)

Verantwortungsstrukturierung durch Emissionsbudgets – Zur Funktion einer Zentralkategorie des Klimaschutzrechts
Dr. Michael von Landenberg-Roberg (Berlin)

Dienstag, 15. Februar 2022

15:00 – 17:00

Treffen der Arbeitskreise

AK Antidiskriminierung und Recht
AK Grundlagen
AK Recht und Politik
AK Umweltrecht
AK Völkerrecht

14:00 – 14:30	14:00 – 15:00	14:00 – 15:30
---------------	---------------	---------------

Tipps und Tricks zum wissenschaftlichen Publizieren Roundtable mit Verlagsvertreter:innen	Tipps und Tricks zum Berufseinstieg Roundtable mit Kanzleivertreter:innen	Impulspanel II: Mehr oder weniger Staat?
--	--	---

14:30-16:00	15:00-16:30	Ab 15:30
-------------	-------------	----------

Verantwortung der Rechtswissenschaftler:innen	Impulspanel I: Interdisziplinarität	Aussprache
---	--	------------

Distinktion und Selbstrepräsentation im juristischen Feld. Eine Analyse von Verantwortungsrhetoriken mit Pierre Bourdieu
Antonia Paulus (Freiburg i. Br.)

Interdisziplinarität – Eine Gefahr für den Vorrang des Gesetzes?
Noah Zimmermann (Heidelberg)

Mehr oder weniger Staat? Staatliche Bevormundung vs. Eigenverantwortung am Beispiel der aktuellen Gesundheitspolitik
Anna Bery (Bielefeld)

Verfassungsinterpretation und hermeneutical injustice – Ansatzpunkte für eine diskriminierungskritische Normerkennntnis
Kaie Lemken (Freiburg i. Br.)

Mehr Interdisziplinarität wagen – Zur Notwendigkeit der Rechtsstatsachenforschung
Stella Doerenbach (Berlin/Kiel)

Ab 18:00	Ab 18:00	Ab 19:30
----------	----------	----------

Eröffnungsabend	Podiumsdiskussion	Pubquiz
-----------------	-------------------	---------

Grusswort des Dekans der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der UZH
Prof. Dr. Thomas Gächter (Zürich)

Verantwortung der Rechtswissenschaftler*innen für die Gestaltung der Rechtsordnung & deren Problemlösungskraft
Prof. Dr. Dr. Felix Ekardt (Rostock), Prof. Dr. Magdalena Pöschl (Wien), Dr. Stefan Schlegel (Bern) und Prof. Dr. Judith Wyttenbach (Bern)

Festvortrag Gedanken zu Recht und Verantwortung
Prof. Dr. Nils Melzer (Genf)

Moderation:
Dr. Dr. h.c. Brigitte Hürlimann (Zürich)

anschliessend digitales Netzwerken

Verantwortung und Recht

Die 62. JTÖR widmet sich dem Thema «Verantwortung und Recht». Etymologisch hat die Verantwortung ihre Wurzeln im Verb antworten respektive vor Gericht Fragen beantworten. Nicht nur etymologisch sind Recht und Verantwortung eng verknüpft – das Recht ist im Kern nichts anderes als eine Zuteilung von Verantwortungen in einer Gesellschaft. Hinzu kommt, dass Bürger*innen im demokratischen Staat die Verantwortung für die Rechtsordnung tragen. Dieser engen Verknüpfung wollen wir an der diesjährigen JTÖR nachgehen.

In der heutigen Zeit mit ihren vielfältigen Krisen – beispielsweise in Sachen Umwelt, Gesundheit, Wirtschaft und Rechtsstaatlichkeit – ist der Begriff der Verantwortung in aller Munde. Diese Tagung soll den mannigfaltigen Begriff «Verantwortung» in verschiedenen rechtlichen Kontexten beleuchten und ihm näher auf den Grund gehen. Einerseits wollen wir analysieren, wie rechtliche Verantwortung in verschiedenen Themengebieten ausgestaltet ist, andererseits uns auch grundlegenden, über einzelne Themenfelder hinausgehenden Fragen zum Thema «Verantwortung und Recht» stellen.

Die verschiedenen Panels stellen diese Fragen in unterschiedlichen Rechtsgebieten und widerspiegeln somit die Breite des Themas. So kann die fortschreitende Digitalisierung genauso unter dem Aspekt der Verantwortungsverteilung analysiert werden, wie das Gesundheits- und Polizeirecht. Zwei Vorträge werden Verantwortungsordnung transnational denken. Aufgrund der drohenden Klimakatastrophe wenden wir uns den ganzen Freitagmorgen dem Umweltrecht zu. Schliessen werden wir die Tagung mit der Frage, wie viel Verantwortung der Staat für seine Bürger*innen überhaupt übernehmen darf. Einen beachtlichen Teil der Tagung steht unter dem Stern der Verantwortung der Rechtswissenschaften. Das erste Impulspanel fragt nach, wie wir diese Verantwortung auch interdisziplinär wahrnehmen können.

Zur Geschichte der JTÖR – eine schweizerische Perspektive

Die Geschichte der JTÖR reicht ins Jahr 1960 zurück, als in Speyer die Idee von den Öffentlichrechtlern Roman Schnur, Helmut Quaritsch und Ingo von Münch entstand, sich mit anderen Habilitanden zum fachlichen Meinungsaustausch zu treffen. Ohne ihre habilitierten Chefs diskutieren sie im darauffolgenden Jahr in Hamburg lebhaft im kleinen Kreis: Die JTÖR – damals noch Assistententagung Öffentliches Recht (ATÖR) – ist geboren!

Unterdessen hat sich die JTÖR als feste Institution in der deutschsprachigen Wissenschaft des öffentlichen Rechts etabliert. Jährlich richtet ein neues Team die Tagung an einer Universität in Deutschland, Österreich oder der Schweiz aus. Nebst der wissenschaftlichen Konferenz mit Inputreferaten, Diskussionsrunden und den regelmässigen Treffen verschiedener Arbeitskreisen, bietet das kulturelle Rahmenprogramm einen Einblick in lokale Gegebenheiten sowie eine weitere Plattform, um Kontakte zu knüpfen und sich persönlich auszutauschen.

Die Tagung und das Selbstverständnis der Teilnehmer*innen hat sich seit ihrem Anfang gewandelt – die Habilitation ist nicht mehr das unbedingte Ziel und die Berufsperspektiven werden diverser. Dieser Entwicklung wollen wir Rechnung tragen und laden an der 62. JTÖR Organisationen ein, die auch ausserhalb der Wissenschaften gesellschaftliche Verantwortung übernehmen. So wollen wir den Blick öffnen und das Tagungsthema auch ausserhalb der Wissenschaft weiterdenken.

Weil die 62. JTÖR in Zürich stattfindet, möchten wir einen kurzen Blick in die Geschichte der Tagung in der Schweiz werfen: Bereits 1973 fand die erste Tagung in der Schweiz zum Thema «Demokratie und Föderalismus» statt. Einer der Vorträge in Zürich trug den Titel «Der Computer als neues Medium der Demokratie?». Wenn man bedenkt, dass die ersten Computer 1969 mit dem Internet verbunden wurden, ist diese Weitsicht unglaublich. Circa 10 Jahre später fand die Tagung in Tübingen zum Thema «Tradition und Wandel im



Verfassungsstaat: Die Rechtsstellung der Frau» statt – es war die erste Tagung, bei welcher Frauen vortrugen. Dabei war auch die Schweizerin Christine Lenzen mit dem Vortrag «Die Stellung der Frau im schweizerischen Recht».

1999 fand die Tagung wieder in Zürich statt, unter dem Stern von «Demokratie und Freiheit» organisierte unser heutiger Dekan, Prof. Dr. Thomas Gächter, die Tagung gemeinsam mit Kolleg*innen. An der Tagung 2003 in Luzern mit dem Titel «Integration und Recht» hielt Prof. Magdalena Pöschl einen Vortrag – sie ist dieses Jahr Teil des Podiumsgesprächs. Das letzte Mal war die Tagung 2013 in der Schweiz – in der Hauptstadt Bern. An der diesjährigen Tagung dürfen wir auch Dr. Stefan Schlegel, damaliger Mitorganisator, beim Podiumsgespräch begrüßen.

Im vergangenen Jahr in Münster hat die Tagung einen wichtigen Schritt vollzogen: Die Umbenennung von Assistententagung zu Junge Tagung Öffentliches Recht fand statt. Die Namensdiskussionen während der Aussprache hatte eine lange Tradition (Isabel Lischweski hat dazu einen ganzen Beitrag in der Festschrift zu 60 Jahren Assistententagung geschrieben). Wobei, es war nicht das erste Mal, dass dieser Schritt gemacht wurde: So hiess der Tagungsband 1999 von Zürich bereits «Assistierendentagung Öffentliches Recht». Als 62. Orga-Team freuen wir uns sehr, dass wir die Tagung mit dem Namen Junge Tagung Öffentliches Recht in der Schweiz organisieren können.

Direkt aus Zürich in den Äther

Stadt Zürich

Die Universität Zürich, die Eidgenössische Technische Hochschule Zürich und die Zürcher Fachhochschule machen Zürich zu einem bedeutenden Zentrum für Bildung und Forschung. Zürich ist mit seinen über 400'000 Einwohner*innen die grösste Stadt der Schweiz und ein wichtiges wirtschaftliches und gesellschaftliches Zentrum des Landes. Die Stadt landet in Umfragen in puncto Lebensqualität regelmässig weit vorne – Zürich geniesst somit einen hervorragenden Ruf.

Dank des sehr gut ausgebauten öffentlichen Verkehrs ist jeder Teil der Stadt einfach zu erreichen. Auch die Alpen sind nicht weit entfernt. Diese Nähe zu den Bergen und zum Wasser, vor allem zum Zürichsee und zur Limmat, zählen zu den Vorzügen der Stadt. Als Student*innenstadt ist Zürich lebendig und jung. Jenseits des teuren, vom Bankenwesen geprägten Stadtkerns präsentiert sich die Stadt mit vielen Restaurants, Bars, über 50 Museen und Theater. Das Niederdörfli mit seinen engen Gässchen und die Seepromenade laden zum Flanieren ein; Sehenswürdigkeiten wie das Grossmünster, das Fraumünster oder der Lindenhof entführen in die bewegte Geschichte der Stadt.

Universität Zürich

In der Aula der Universität Zürich hielt Winston Churchill vor 75 Jahren seine Rede an die akademische Jugend der Welt und übergab ihr mit den Worten «Therefore I say to you: let Europe arise!» ein Stück Mitverantwortung für die Zukunft Europas.

Die Universität Zürich, die 1833 als erste Universität in Europa von einem demokratischen Staatswesen gegründet wurde, ist mit über 28'000 Studierenden die grösste Universität der



Schweiz. Die rechtswissenschaftliche Fakultät befindet sich unweit des Hauptgebäudes der Universität im Herzen von Zürich, je 15 Gehminuten von Zürichsee und Hauptbahnhof entfernt. Der durch Santiago Calatrava in die Fakultätsbibliothek umgestaltete Innenhof des Gebäudes ist auch bei Tourist*innen und Architekturliebhaber*innen äusserst beliebt.

Let's Get Digital

Die Tagung findet digital auf der Plattform Let's Get Digital statt. Die Plattform entstand 2020 während der ersten Corona Welle und hat seitdem viele digitale Events ermöglicht.

Finanzielle Unterstützung

DOMBERT
RECHTSANWÄLTE



Nomos

bbh

BECKER BÜTTNER HELD



Berliner
Wissenschafts-Verlag



C.H. BECK

**DE
—
G**

DE GRUYTER

DIKE

DOLDE MAYEN & PARTNER



Duncker & Humblot · Berlin

Kohlhammer
Bücher für Wissenschaft und Praxis



Mohr Siebeck

POLEDNA RC

Tomas Poledna | Ralph Trümpler | Gregori Werder

RITTERSHAUS

Schellenberg
Wittmer

sui generis



UZH alumni

GEGRÜNDET 1883 ALS
ZÜRCHER HOCHSCHULVEREIN

UZH alumni
ius

ALUMNI RECHTSWISSENSCHAFTEN

WERDER·VIGANÒ

Anwälte · Attorneys · Avocats

zürcher
anwaltsverband

Arbeitskreise

Arbeitskreis Antidiskriminierung und Recht

Ziel des AK Antidiskriminierung und Recht ist es, Wissenschaftler*innen mit einem Forschungsinteresse in den Bereichen Feministischer Rechtstheorie, Gleichheits- und/oder Antidiskriminierungsrecht zu vernetzen. Die erstmalige Durchführung des AK Antidiskriminierung und Recht auf der letzten JTÖR stellte einen ersten wertvollen Schritt in Richtung breitere Vernetzung und Stärkung intersektionaler Perspektiven in den Rechtswissenschaften dar. Es wurde abgetastet, welche Projekte, Initiativen und Ideen rund um das Thema Antidiskriminierung und Recht i.w.S. bereits bestehen.

Im Rahmen des AK wurde jedoch deutlich, dass die juristische Auseinandersetzung mit dem komplexen und vielfältigen Verhältnis von Recht und Diskriminierung erst am Anfang steht – sowohl in der Lehre als auch in der Praxis. Diesem unerfreulichen Umstand möchte der AK nun mit Vernetzungsarbeit, Austausch und verschiedenen Projekten begegnen. Das Anliegen des AK ist, sich aktiv und kritisch am antidiskriminierungsrechtlichen Diskurs zu beteiligen und diesen durch verschiedene Blickwinkel zu erweitern. Im Rahmen des diesjährigen AK-Treffens soll eine Struktur für ein Symposium zum Antidiskriminierungsrecht auf dem JuWissBlog erarbeitet und erste inhaltliche Ideen gesammelt werden.

Arbeitskreis Grundlagen

Der Arbeitskreis Grundlagen bietet allen Nachwuchswissenschaftler*innen im Bereich der Grundlagen der Rechtswissenschaft die Möglichkeit zum Austausch. Dem diesjährigen Tagungsthema «Verantwortung und Recht» möchte sich der Arbeitskreis anhand zweier

Impulsvorträge aus einer Grundlagenperspektive nähern. Unter der Frage «Hat die Rule of Law eine Verantwortungsdimension?» werden sie beleuchten, welche Rolle dem Recht bei der Organisation gesellschaftlicher Verantwortung zukommen kann.

Die grossen Themen gesellschaftlicher Verantwortung lassen sich heute nur wirksam adressieren, wenn sie global und zwischenstaatlich verhandelt werden. An der 62. JTÖR werden Dr. Hannah Birkenkötter (Humboldt-Universität zu Berlin) und Dr. Ferdinand Weber (Georg-August-Universität Göttingen) die Impulsvorträge für den Arbeitskreis halten. Dr. Hannah Birkenkötter wird dabei aus einer völkerrechtlichen und Dr. Ferdinand Weber aus einer europarechtlichen Sicht Stellung dazu beziehen, inwiefern dort jeweils gemeinsame Verständnisse von Recht und Rechtsstaatlichkeit vorhanden sind, auf deren Grundlage Verantwortungsdiskurse organisiert werden können.

Arbeitskreis Recht und Politik

Der Arbeitskreis Recht und Politik beschränkt sich nicht streng auf dogmatische Teildisziplinen des öffentlichen Rechts, sondern versucht, den das öffentliche Recht als solches prägenden Zusammenhang zwischen Recht und dem Politischen gebietsübergreifend zu adressieren. Dabei spielen besonders methodische Fragen und interdisziplinäre Offenheit eine Rolle. Ihr Ziel besteht in einer kritischen Begleitung juristischer Diskurse im Grenzgang zwischen Recht und Politik.

Der Arbeitskreis versteht sich als Plattform für die inhaltliche Diskussion einschlägiger Forschungsprojekte. Diese Diskussion möchten sie einerseits auf der JTÖR und andererseits im Rahmen eines jährlichen Forschungskolloquiums ermöglichen. An der 62. JTÖR wird Dr. Elif Askin (Zürich) ein Impulsreferat zu einem Thema im Bereich Nationalismus/Solidarität halten.

Arbeitskreis Umweltrecht

Der Arbeitskreis Umweltrecht versammelt Nachwuchswissenschaftler*innen, die ein Interesse an umweltrechtlichen Fragestellungen eint. Das Junge Forum Umweltrecht (JFU) organisiert jährlich eine Promovierendenkonferenz und regelmässige Stammtische. Der monatliche Newsletter (promovieren-im-umweltrecht@posteo.de) informiert über Veranstaltungen, Calls for Papers, Fachliteratur des Umweltrechts, Jobangebote im Umweltbereich und vieles mehr.

Umweltrechtler*innen stehen vor der Problematik, ob und in welcher Weise sie sich in der Rechtswissenschaft zugunsten einer besseren Umwelt und dem Klima aktivistisch einsetzen wollen. Diese Fragen wollen sie vor dem Hintergrund aktueller Problemschwerpunkte, vom Artensterben über den Klimawandel bis zum Waldsterben, gemeinsam diskutieren.

Arbeitskreis junger Völkerrechtler*innen

Der Arbeitskreis AjV versammelt Nachwuchswissenschaftler*innen, die ein Interesse an völkerrechtlichen Fragestellungen eint. Sie organisieren u.a. Workshops und Konferenzen. Die letzte Tagung fand im September 2021 unter dem Titel «Jurisdiction – Who speaks international law?» statt.

Während der 62. JTÖR werden sie Einblick in ihre Tätigkeiten geben, den Völkerrechtsblog vorstellen und einen Austausch zwischen Völkerrechtler*innen ermöglichen. Zudem werden sie zukünftige Initiativen besprechen.



Akademisches Programm

Eröffnungsabend

Dienstag 15. Februar | 18:00

«Gedanken zu Verantwortung und Recht»

Prof. Dr. Nils Melzer wird in seinem Festvortrag vor dem Hintergrund seiner über 20-jährigen Arbeitserfahrung im internationalen System über Verantwortung und Recht reflektieren. Seine Erfahrungen im Völkerrecht umfassen seine früheren Tätigkeiten beim Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) und als sicherheitspolitischer Berater des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) sowie sein derzeitiges Mandat als UNO-Sonderberichterstatter über Folter. Im Rahmen dieses Mandats haben zwei der von Prof. Melzer untersuchten Fälle besondere Aufmerksamkeit erhalten: der Fall des WikiLeaks-Gründers Julian Assange und jener des Schweizer Häftlings Brian (auch bekannt unter dem Namen «Carlos»).

In seiner Festrede beleuchtet Prof. Melzer das Tagungsthema aus seiner spezifischen Sicht als UNO-Sonderberichterstatter für Folter und unter Bezugnahme auf seine reichhaltigen Erfahrungen als beratender Jurist auf internationaler und nationaler Ebene. Er greift dabei auch die grundlegenden Fragen auf, welche Verantwortung dem Völkerrecht zukommt, wie dieses die Verantwortung von Staaten und internationalen Institutionen definiert, und wer die Verantwortung für das Bestehen von Demokratien trägt. Nicht zuletzt reflektiert er seine eigene Rolle als UNO-Sonderberichterstatter für Folter, der aufgrund von beschränkten Ressourcen nur ausgewählte Fälle aufgreifen kann.



Prof. Dr. Nils Melzer studierte Rechtswissenschaften an der Universität Zürich. Danach war er zwölf Jahre beim IKRK als Delegierter, als Vize-Missionschef in verschiedenen Krisengebieten und als Rechtsberater tätig. 2007 promovierte er bei Prof. Dr. Daniel Thürer mit einer Dissertation zu «Targeted Killing in International Law» (Oxford University Press 2008), wofür er 2009 den Paul Guggenheim Prize in International Law erhielt. Seither war Prof. Melzer auf nationaler und internationaler Ebene in verschiedenen Funktionen als Berater tätig, unter anderem für das EDA, das schweizerische Verteidigungsdepartement (VBS), die Vereinten Nationen, die EU und das IKRK. Seit 2016 hat er das Mandat des UNO-Sonderberichterstatters für Folter inne. Im Juli 2022 tritt er die Stelle als IKRK-Direktor für Völkerrecht, Politik und humanitäre Diplomatie an. Prof. Melzer ist Professor für Internationales Recht an der University of Glasgow und Inhaber des Human Rights Chair der Akademie für humanitäres Völkerrecht und Menschenrechte in Genf.

Panel I: Verantwortung und Technologie

Mittwoch 16. Februar | 08:30–10:30

Die Verantwortung für mittlerweile nicht mehr neue, aber sich nach wie vor rasch weiterentwickelnde und neue Anwendungen findende Technologien wird bisher in vielerlei Hinsicht nicht zufriedenstellend zugewiesen. Gleichzeitig finden diese Technologien in allen Lebensbereichen Anwendung. So moderieren Unternehmen mit überragender Marktmacht heute einen wesentlichen Teil des öffentlichen Diskurses, ohne klar in die grundrechtliche Verantwortungsordnung eingebettet zu sein. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung hat angesichts der rasant wachsenden Möglichkeiten zur Erhebung und Auswertung von Daten eminente Bedeutung erlangt, wird aber nur eingeschränkt gewährleistet. Die Digitalisierung macht auch vor dem Staat nicht halt: Die Verwaltung arbeitet mit neuen Technologien und Algorithmen fällen staatliche Entscheidungen. In einigen Bereichen wird der Staat dadurch zugänglicher. Gleichzeitig besteht die Gefahr intransparenter Entscheide, gegen die sich die Rechtsunterworfenen nur eingeschränkt wehren können.

Die drei Referent*innen dieses Panels diskutieren konkrete rechtliche Ansätze zur Verbesserung der Zuweisung von Verantwortung in diesen Bereichen: Lars Kroemer die Einbindung Privater in die grundrechtliche Verantwortungsordnung, Daniel Busche die Anforderungen an die Transparenz von Algorithmen bei deren Einsatz durch den Staat und Madlen Karg zwei vorgeschlagene bzw. bereits geltende Regulierungen digitaler Märkte.

Die Grundrechtsbindung Privater im Widerstreit zwischen gesellschaftlicher Freiheit und staatlicher Verantwortung

Lars Kroemer | Köln

Das Thema der «Drittwirkung der Grundrechte» hat mittlerweile einen festen Platz im Repertoire derjenigen grundrechtstheoretischen Problemstellungen, die bis heute nicht final gelöst wurden und – je nach Resonanz in Rechtsprechung und Lehre – immer wieder an die Oberfläche des rechtswissenschaftlichen Diskurses dringen. Für erneute Konjunktur sorgen aktuelle Fragestellungen: Inwieweit greift der Schutz der Meinungsfreiheit gegenüber privaten digitalen Plattformbetreibern? Wie ist es um den Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung gegenüber marktbeherrschenden Unternehmen wie Google oder Amazon bestellt? Gewährt die Verfassung einen gleichheitsrechtlich gesicherten Zugang zu Leistungen aus dem Bereich der privaten Daseinsvorsorge? Abseits des konkreten Einzelfalles ist aus öffentlich-rechtlicher Sicht stets zu erörtern, wie weit Private auf der Bindungsebene in eine grundrechtliche Verantwortungsordnung zu integrieren sind, die typischerweise den Staat verpflichtet, Einzelne hingegen berechtigt.



Lars Kroemer hat Rechtswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster studiert und war dort am Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches Zivilrecht (Prof. Dr. Reiner Schulze) tätig. Nach Abschluss des ersten Staatsexamens begann er seine Zeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter und Doktorand am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht (Prof. Dr. Burkhard Schöbener) an der Universität zu Köln. In seiner Doktorarbeit beschäftigt sich Kroemer mit der Reichweite der Grundrechtsbindung privater Rechtssubjekte.

Staatliche Verantwortungsübernahme beim hoheitlichen Einsatz intransparenter Algorithmen

Daniel Busche | Düsseldorf

Der hoheitliche Einsatz von Algorithmen könnte mit dem technischen Fortschritt im Bereich der künstlichen Intelligenz rasch an Bedeutung gewinnen. Trotz umfangreicher wissenschaftlicher Auseinandersetzung mit dem Thema ist nach wie vor ungeklärt, welche Anforderungen an die Transparenz von Algorithmen zu stellen sind, damit der Staat die rechtliche Verantwortung für die getroffenen Entscheidungen übernehmen kann.

Dabei dürfte es nicht nur auf die eingehende Analyse rechtlicher Anforderungen, sondern bereits auf eine differenzierte Rezeption entsprechender technischer Erkenntnisse ankommen. Im Hinblick auf die Transparenz sollte zwischen der Interpretierbarkeit, der Erklärbarkeit und der Vorhersehbarkeit eines Algorithmenmodells unterschieden werden. Auch ist zu berücksichtigen, dass der Begriff der Transparenz sich regelmässig nicht absolut, sondern nur relativ im Hinblick auf bestimmte Betrachter*innen bestimmen lässt.

In rechtlicher Hinsicht ist zwischen der Frage, ob der Staat die Verantwortung für die Entscheidung im Aussenverhältnis, d.h. gegenüber Bürger*innen, übernehmen muss und der Frage, ob er die Verantwortung im Innenverhältnis, d.h. organisationsrechtlich, auch übernehmen darf, zu unterscheiden. Das Referat mündet dabei in der These, dass der Staat in vielen Situationen auch beim Einsatz «intransparenter» Algorithmen die rechtliche Verantwortung für automatisch getroffene Entscheidungen übernimmt und übernehmen darf, sofern die Algorithmen hinreichend vorhersehbar funktionieren (z.B. bei komplexen Algorithmenmodellen zur intelligenten Steuerung des Strassenverkehrs).



Daniel Busche hat Rechtswissenschaften in Münster und Lissabon studiert. Nach dem erfolgreichen Abschluss des ersten Staatsexamens im OLG Bezirk Hamm, absolvierte er sein Referendariat unter anderem an der deutschen Botschaft in Washington DC, bei Noerr LLP in Düsseldorf und dem Bundesverfassungsgericht. Aktuell ist er in Düsseldorf an der Professur für Öffentliches Recht (Professor Dr. Lothar Michael) als wissenschaftlicher Mitarbeiter tätig und betreut in dieser Funktion den Begleitstudiengang «Rechtsfragen der künstlichen Intelligenz». Seine von der Studienstiftung des deutschen Volkes geförderte Promotion befasst sich an der Schnittstelle von Recht und Technik mit Fragen der Verwaltungsautomation.

Marktmacht und Meinungsbildung in der Digitalindustrie

Madlen Karg | Innsbruck

Digitale Plattformangebote von Unternehmen der Digitalindustrie wachsen exponentiell. Zur Begrenzung ihrer Marktmacht sind jüngst sowohl der europäische als auch der deutsche Gesetzgeber aktiv geworden. Im Dezember 2020 wurde der Entwurf des Digital Markets Act (DMA-E) vorgestellt, welcher eine europaweit einheitliche ex-ante-Regulierung etablieren soll, um Märkte offen, fair und bestreitbar zu halten. Mit der 10. GWB-Novelle, die im Januar 2021 in Kraft trat, hat der deutsche Gesetzgeber bereits eine ex-ante Regulierung von Unternehmen mit «überragender marktübergreifender Bedeutung» eingeführt.

In einem ersten Schritt diskutiert der Beitrag, inwiefern diese Regulierungsansätze einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Schutz eines funktionierenden Wettbewerbs und dem Schutz der unternehmerischen Freiheit bieten.

In einem zweiten Schritt hinterfragt er, wieso denselben Unternehmen, deren Marktmacht neu reguliert wird, die Verantwortung für den Schutz der Meinungsfreiheit und der Persönlichkeitsrechte von der Rechtsprechung weitgehend überlassen bleibt. Unter welchen Voraussetzungen Sperrungen und Löschungen legitim sind, und wann die Grenze hin zum «Over-Blocking» überschritten wird, ist weiterhin offen. Der Beitrag möchte diese Frage vertieft diskutieren.



Madlen Karg schloss 2013 das Studium «Unternehmensjurist LL.B.» an der Universität Mannheim, 2016 die Erste juristische Staatsprüfung erfolgreich ab. Von 2013 bis 2016 war Madlen Karg bei der wirtschaftsrechtlichen Sozietät Schilling, Zutt & Anschütz Rechtsanwalts AG in Mannheim als wissenschaftliche Mitarbeiterin im Bereich Kartellrecht tätig. 2014 verbrachte sie 4 Monate am Brüsseler Standort der Kanzlei. 2017 war sie ein Jahr bei Binder Grösswang Rechtsanwälte GmbH in Innsbruck, ebenfalls im Kartell- und Wettbewerbsrecht, als juristische Mitarbeiterin tätig. Seit 2018 ist sie Universitätsassistentin bei Univ.-Prof. Dr. Werner Schroeder am Institut für Europarecht und Völkerrecht an der Universität Innsbruck. Sie verfasst ihre Doktorarbeit im Bereich des europäischen Kartellverfahrensrechts.

Panel II: Verantwortung der Rechtswissenschaftler*innen

Mittwoch 16. Februar | 14:30–16:00

Art. 15 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte besagt, dass alle das Recht haben, «an den Errungenschaften des wissenschaftlichen Fortschritts und seiner Anwendung teilzuhaben». Wissenschaften sind nicht nur ein Selbstzweck, sondern haben immer auch eine gesellschaftliche Dimension. Gerade die Rechtswissenschaften haben hier eine spezifische Rolle: Selbst wenn sie ihre Rolle primär als beschreibend-interpretierend erachten, fließen ihre Positionsbezüge dennoch über die Rechtsanwendung in die Fortentwicklung der Rechtsordnung ein. So stellt sich die Frage, ob Rechtswissenschaftler*innen nicht gerade eine besondere Verantwortung trifft, sich für eine Rechtsordnung einzusetzen, die nicht nur dogmatisch überzeugt, sondern auch über Problemlösungskraft verfügt und wünschenswerte Ergebnisse produziert. Zu reflektieren ist weiter die Rolle, die Rechtswissenschaftler*innen einnehmen, wenn sie Akteur*innen aus Verwaltung, Justiz, Politik und Wirtschaft zudienen.

In diesem Themenblock wird entsprechend nach der Verantwortung gefragt, die der Wissenschaft des öffentlichen Rechts als Ganzes wie auch ihren Institutionen und Akteur*innen aus dieser komplexen Einbettung erwachsen. Antonia Paulus geht unter Einbezug der Feldtheorie Pierre Bourdieus der Frage nach, welche Verantwortung die Wissenschaft vom öffentlichen Recht sich selbst und Dritten zuschreibt. Der Vortrag von Kaie Lemken schliesslich erklärt, inwiefern solche Exklusionsstrukturen in hermeneutischen Ressourcen eine Rolle bei der Anwendung verschiedener Auslegungsmethoden spielen und wie kritische Theorien Impulse zur Verfassungsinterpretation geben können.

Distinktion und Selbstrepräsentation im juristischen Feld – Eine Analyse von Verantwortungsrhetoriken mit Pierre Bourdieu

Antonia Paulus | Freiburg in Breisgau

Die Wissenschaft vom Öffentlichen Recht versteht sich nicht in erster Linie als die Rechtspraxis beobachtend und beschreibend, sondern nimmt eine aktiv gestaltende Rolle wahr. Dies zeigt sich nicht zuletzt am Verantwortungsbegriff, der in rechtswissenschaftlichen Auseinandersetzungen omnipräsent ist: die Integrationsverantwortung des Parlaments, die Gewährleistungsverantwortung des Staates, die Kooperationsverantwortung des EuGH, die Eigenverantwortung der Bürger*innen und die Trennung von Verantwortungssphären im Mehrebenensystem, um nur einige Beispiele zu nennen.

Man könnte es als eine Kernaufgabe des Öffentlichen Rechts bezeichnen, Verantwortung zuzuweisen. Doch wie ist es um die Eigenverantwortung der Rechtswissenschaft bestellt? Disziplininterne Auseinandersetzungen über diese Frage sind selten, weswegen man zu dem Schluss kommen könnte, dass ihre Verantwortung in der Aufgabe der Verantwortungszuweisung aufgeht.

Der Beitrag geht der Frage nach, welche Verantwortung die Wissenschaft vom Öffentlichen Recht sich selbst und Dritten zuschreibt. Er verbindet dabei eine Auswertung rechtswissenschaftlicher Diskurse mit der Feldtheorie Pierre Bourdieus. Ausgangspunkt der Überlegungen ist die These, dass Verantwortungsübernahme und -zuschreibung eine strategische Funktion innerhalb unserer Disziplin haben, die bislang nur unzureichende Aufmerksamkeit erfahren hat.



Antonia Paulus hat Rechtswissenschaft, Soziologie und Literaturwissenschaft an den Universitäten Freiburg und Halle-Wittenberg studiert. Sie ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Staatswissenschaft und Rechtsphilosophie, Abt. 1 (Prof. Dr. Andreas Voßkuhle) und Mitbegründerin des Arbeitskreis Rechtssoziologie Freiburg. Zurzeit arbeitet sie an ihrer Promotion zu experimentellem Recht und dessen Bedeutung für Reformdebatten innerhalb der deutschen Rechtswissenschaft.

Verfassungsinterpretation und hermeneutical injustice – Ansatzpunkte für eine diskriminierungskritische Normerkntnis

Kaie Lemken | Freiburg in Breisgau

Kritische, z.B. feministische oder postkoloniale Theorien bieten die Chance, mit ihrem Aufdecken von durch Rechtsanwendung erzeugten Ungleichheiten auch die juristischen Methoden auf die Probe zu stellen. Wo sind also methodische Anknüpfungspunkte für die Verarbeitung dieser Kritiken?

Eine Art Metatheorie für einen bestimmten Aspekt verschiedener kritischer Theorien bieten Konzepte der sog. «cognitive injustice» oder «hermeneutical injustice». Hiernach wirken strukturelle Diskriminierungsformen auch in Wissenssystemen: Mit der Diskriminierung geht ein Defizit an gesellschaftlichen hermeneutischen Ressourcen einher (z.B. hinsichtlich spezifischer Lebenserfahrungen), das wiederum auch negative Auswirkungen auf die Überzeugungskraft von Äusserungen hat, die aus einer Position des Diskriminiertseins getätigt werden.

Wer diese ungleichen Positionen im Formulieren eines eigenen Standpunktes anerkennt, kann sich in der Verantwortung sehen, adäquat auf sie zu reagieren und der «hermeneutischen Ungerechtigkeit» und ihren Effekten entgegenzuwirken. Kaie Lemken untersucht in diesem Beitrag, inwiefern solche Exklusionsstrukturen in hermeneutischen Ressourcen eine Rolle bei der Anwendung verschiedener Auslegungsmethoden spielen und wie daraus folgend kritische Theorien Impulse zur Verfassungsinterpretation geben können.



Kaie Lemken hat in Freiburg Rechtswissenschaften studiert und Anfang 2021 das erste Staatsexamen abgelegt. Seitdem ist er dort wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Staatswissenschaft und Rechtsphilosophie in der Abteilung für Rechtstheorie bei Prof. Dr. Matthias Jestaedt und sieht sich nach einem Promotionsthema im Bereich Verfassungsrecht um, das sich um die methodische Verarbeitung sozialen Wandels drehen könnte. Seit 2017 studiert er ausserdem Philosophie und Soziologie.

Panel III: Zwischenstaatliche Verantwortung

Donnerstag 17. Februar | 08:30–10:30

Rechtliche Verantwortlichkeitsüberlegungen sind nicht nur ein Phänomen im innerstaatlichen Bereich, sondern prägen auch das zwischenstaatliche Verhältnis. Diesem Themenkomplex widmet sich das dritte Panel, indem es der Frage nachgeht, wie Verantwortung im zwischenstaatlichen Kontext umgesetzt werden kann und inwiefern das zwischenstaatliche Verhältnis geprägt ist durch rechtliche Verantwortlichkeitsüberlegungen.

Die drei Vorträge widmen sich zwischenstaatlicher Verantwortlichkeitsüberlegungen in verschiedenen Kontexten: diese reichen von den Grundrechtsgarantien des deutschen Grundgesetzes (Prisca Feihle) über die Ausgestaltung von zwischenstaatlicher Verantwortung in der europäischen Union (Dr. Ranjana Andrea Achleitner) bis zur Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichtes im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Integrationsverantwortung (Max Erdmann).

Grundrechtsverantwortung und zwischenstaatliche Zusammenarbeit

Prisca Feihle | Berlin

Der Beitrag geht der Frage nach, wie die Grundrechtsgarantien des deutschen Grundgesetzes Verantwortung im Rahmen von zwischenstaatlicher Zusammenarbeit strukturieren. Ausgehend von Beispielen aus der Rechtsprechung beleuchtet Prisca Feihle das Verhältnis von Grundrechten und internationaler Kooperation. Diese zeigen, dass sowohl das «Ob» als auch das «Wie» der Grundrechtsbindung in grenzüberschreitenden Zusammenhängen Schwierigkeiten aufwerfen.

Für die Bestimmung, ob Grundrechte in Konstellationen internationaler Kooperation Anwendung finden, wird zum Beispiel die Diskussion über eine extraterritoriale Grundrechtsbindung und ihre Grenzen relevant. Inhaltlich kann zwischenstaatliche Zusammenarbeit Grundrechte in unterschiedlichen Dimensionen betreffen. Eine effektive Gewährleistung der Grundrechte kann internationale Kooperation erforderlich machen, diese kann sich aber auch negativ auf Rechte Einzelner auswirken.

Grundrechtliche Begrenzungen internationaler Kooperation können von weicheren Überwachungspflichten bis hin zu strikten Beteiligungsverboten hinsichtlich des Handelns anderer Staaten und damit verbundener Risiken für den Grundrechtsschutz reichen. Andererseits können Grundrechte einen Staat zur Zusammenarbeit mit anderen Staaten verpflichten. Vor dem Hintergrund vielfältiger globaler Herausforderungen, denen nur durch zwischenstaatliche Zusammenarbeit zu begegnen ist, gewinnen Überlegungen zu solchen grundrechtsbasierten Kooperationsverpflichtungen zunehmend an Bedeutung.



Prisca Feihle studierte Rechtswissenschaften an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, der University of Ottawa und der Humboldt-Universität zu Berlin. Das Referendariat absolvierte sie in Berlin mit Stationen u.a. in der Europaabteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, beim UNHCR-Büro Berlin sowie beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Seit Oktober 2017 ist sie wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Professur für Öffentliches Recht und die Internationalisierung der Rechtsordnung an der Freien Universität Berlin (Univ.-Prof. Dr. Helmut Aust) mit Unterbrechung durch Elternzeit. In ihrer Dissertation beschäftigt sie sich mit den Auswirkungen von internationaler Kooperation zwischen Staaten auf den internationalen Menschenrechtsschutz. Ihr Promotionsvorhaben wird durch ein Stipendium der Studienstiftung des deutschen Volkes gefördert.

Die Europäische Union als Verantwortungsgemeinschaft? Das europarechtliche Konzept der Verantwortung zwischen den Mitgliedstaaten

Dr. Ranjana Andrea Achleitner | Linz

Während der COVID-19-Pandemie hat sich erwiesen, dass die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union nicht allein von Altruismus geprägt sind. Es gilt daher zu diskutieren, in welcher Form und konzeptionellen Tiefe eine gegenseitige Verantwortung der Mitgliedstaaten im Unionsrecht verankert ist.

Diese Frage stellt sich schliesslich nicht allein im Kontext mit der COVID-19-Pandemie, sondern ist beispielsweise im Bereich der Klimapolitik und der Migrationspolitik von grosser Bedeutung. Kann die EU als Verantwortungsgemeinschaft gedacht werden?

Ausgangspunkt der Untersuchung ist das Solidaritätsprinzip gem. Art. 3 Abs. 3 EUV, das eines der Leitmotive der EU darstellt. Der ethische Begriff «Verantwortung» wird sohin im Sinne einer Ausprägung der Solidarität verstanden. Hierbei stellt sich die bei Weitem nicht allein juristische Frage, ob diesem Prinzip ein reziproker Charakter insofern zuzusprechen ist, als dass Handlungen lediglich in der Hoffnung gesetzt werden, dafür eine Gegenleistung zu erhalten. Einen weiteren Bezugspunkt bildet das Loyalitätsprinzip gem. Art. 4 Abs. 3 EUV, wodurch die Mitgliedstaaten untereinander zur Zusammenarbeit verpflichtet werden.

Dr. Ranjana Andrea Achleitner entfaltet in ihrem Beitrag eine vertiefte europarechtliche Betrachtung des Begriffs «Verantwortung», um sodann der – sicherlich kontrovers diskutierten – Frage nachzugehen, ob die EU auf dem Weg in Richtung einer «Zwangssolidarität» und «Transferunion» ist.



Dr. Ranjana Andrea Achleitner ist Habilitandin am Institut für Europarecht der Johannes Kepler Universität Linz, an der sie seit 2016 in Forschung und Lehre wirkt. Sie hält einen Magister der Politikwissenschaften (Universität Wien) und einen Doktor der Rechtswissenschaften (JKU Linz). Während ihres Studiums absolvierte sie ein Praktikum an der Ständigen Vertretung Österreichs bei der OECD in Paris. Ihre Doktorarbeit zur Thematik des Geoblocking im digitalen Binnenmarkt wurde 2020 mit dem «Award of Excellence» des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung in Österreich ausgezeichnet. Ebenso erhielt sie 2020 den Young Researchers' Award

Ihre Forschungsschwerpunkte liegen im E-Commerce-Recht und materiellen Europarecht. Ihre aktuellen Publikationen befassen sich u.a. mit der Regulierung von Online-Plattformen, der Plattformhaftung sowie mit dem Europäischen Arbeitsrecht.

Verfassungsgerichtliche Integrationsverantwortung im europäischen Grundrechtsdialog

Max Erdmann | München

Das verfassungsrechtliche Konzept der Integrationsverantwortung hat in der jüngeren Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichts einen bemerkenswerten Aufstieg erlebt. Im Anschluss an seine Erfindung in der Lissabon-Entscheidung hat das Gericht zunächst die Verantwortung von Legislative und Exekutive im Prozess der europäischen Integration ausdifferenziert und sich zuletzt selbst – unter unmittelbarem Rekurs auf die eigene Integrationsverantwortung – die Kompetenz zur Prüfung am Massstab der Unionsgrundrechte im Verfahren der Verfassungsbeschwerde zugesprochen. Die überwiegend positive Aufnahme der Entscheidung Recht auf Vergessen II reflektiert indes die institutionellen Konsequenzen einer Dezentralisierung der Prüfungskompetenz hinsichtlich der Unionsgrundrechte zulasten des Europäischen Gerichtshofes nicht in ausreichendem Masse. Der Beitrag setzt sich vor diesem Hintergrund kritisch mit der verfassungsgerichtlichen Konzeption der Integrationsverantwortung auseinander.



Max Erdmann studierte Rechtswissenschaften, Philosophie und Kunstgeschichte an den Universitäten in Bonn und Freiburg i. Br. Im Anschluss arbeitete er als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Öffentliches Recht, Abteilung für Europa- und Völkerrecht (Prof. Dr. Ulrich Haltern, LL.M. (Yale)) der Universität Freiburg. Den Sommer des Jahres 2019 verbrachte er als Gastforscher am Hegel-Archiv in Bochum. Seit 2019 ist er als Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Europarecht und Rechtsphilosophie (Prof. Dr. Ulrich Haltern, LL.M. (Yale)) am Institut für Politik und Öffentliches Recht der LMU München tätig. Zudem absolviert er seit Januar 2022 den Vorbereitungsdienst im Bezirk des Landgerichts Köln. Sein Promotionsvorhaben hat völkerrechtstheoretische Fragen im Kontext der klassischen deutschen Philosophie zum Gegenstand.

Panel IV: Verantwortung im Gesundheits- und Polizeirecht

Donnerstag 17. Februar | 11:15–12:45

Das Gesundheits- und Polizeirecht sind zwei Themenbereiche, bei welchen rechtlichen Verantwortlichkeitsüberlegungen ein besonders hoher Stellenwert einzuräumen ist. Wie wird rechtliche Verantwortung in diesen beiden Gebieten konzipiert? Diesem Themenkomplex widmet sich das vierte Panel.

Der erste Beitrag von Emil Nigmatullin analysiert die rechtliche Verantwortung im Feld des öffentlichen Gesundheitswesens. Diese Thematik ist nicht nur aufgrund der COVID-19-Pandemie eine aktuelle Fragestellung. Es wird untersucht, ob der Staat gegenüber den Gläubigern von illiquiden Krankenversicherungsträgern haftet. Benedict Pietschs Beitrag fokussiert auf die rechtliche Verantwortung im Rahmen des Polizeirechts. Zunächst grenzt der Beitrag die Begriffe «Pflicht» und «Verantwortung» ab, um anschliessend aufzuzeigen, wie diese beiden im Polizeirecht ausgestaltet sind.

Die Finanzierungsverantwortung des Staates im Gesundheitswesen

Emil Nigmatullin | Graz

Eine ausreichende Funktionsfähigkeit des öffentlichen Gesundheitswesens ist eine wesentliche Determinante jeder Volkswirtschaft. Wenig verwunderlich ist, dass die Sicherstellung eines intakten Gesundheitssystems als Staatsaufgabe zu qualifizieren ist. Die gegenwärtige COVID-19-Pandemie entfaltet eine nicht zu unterschätzende finanzielle Belastungsprobe für die Krankenversicherung, das Rückgrat im Pandemiemanagement, indem das Verhältnis zwischen ihren Einnahmen und Ausgaben, etwa aufgrund von Beitragsausfällen infolge einer gestiegenen Arbeitslosenrate, nachweislich in eine Schiefelage geraten ist.

Aufgrund der daraus resultierenden Finanzengpässe stellt sich die Frage, ob der Staat gegenüber den Gläubigern von illiquiden Krankenversicherungsträgern haftet. Dem liegt folgende Überlegung zugrunde: Wenn der Staat qua Gesetz öffentliche Aufgaben – wie jene der österreichischen Krankenversicherung – an Körperschaften des öffentlichen Rechts überträgt und die Art und Weise ihrer Aufgabenbesorgung weitgehend gesetzlich determiniert, müsste der Staat dafür Sorge tragen, dass diese öffentlichen Aufgaben (auch in finanzieller Hinsicht) ordnungsgemäss erfüllt werden können. Eine solche besondere Verantwortung des Staates zur Sicherstellung einer funktionsfähigen Krankenversicherung leitet sich aus der österreichischen Bundesverfassung ab: So gebietet Art. 120c Abs. 2 B-VG, dass der Gesetzgeber die Leistungsfähigkeit der Krankenkassen nicht dadurch gefährden darf, dass er ihnen Aufgaben zuweist, deren Gesamtaufwand sie nicht effektiv aus den ihnen gesetzlich eröffneten Einnahmemöglichkeiten decken können.

Ob und inwieweit diese verfassungsrechtliche Verantwortung des Staates zwangsläufig einen Anspruch der Gläubiger einer finanziell angeschlagenen Krankenversicherung gegenüber der gesetzgebungszuständigen Gebietskörperschaft im Sinne einer Ausfallhaftung begründen kann, greift das Referat auf und aktualisiert die diesbezüglich bereits lange geführte Diskussion mit Überlegungen rund um die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Krankenversicherungen.



Emil Nigmatullin schloss sein Magisterstudium der Rechtswissenschaften an der Karl-Franzens-Universität Graz als einer der Jahrgangsbesten ab. Seine Assistentenzeit verbringt er aktuell am Institut für Öffentliches Recht und Politikwissenschaft der Karl-Franzens-Universität im Arbeitsbereich von Prof. Dr. Eva Schulev-Steindl. In seiner Dissertation befasst er sich mit treibhausgasbezogenen Überwachungs- und Sanktionsmechanismen in einer grünen Marktwirtschaft.

Verantwortung sticht (Polizei-)Pflicht

Die verantwortungstheoretische Ausgestaltung polizeirechtlicher Verantwortlichkeit

Benedict Pietsch | Münster

Der Begriff der Verantwortlichkeit erteilt im Polizeirecht Auskunft darüber, wer bei einer Gefahrenlage in Anspruch genommen werden darf («Störerschaft»). Der nach diesen Vorschriften polizeirechtlich Verantwortliche wird traditionell als «Pflichtiger» bezeichnet.

Über die konkrete Haftungsbegründung hinaus wird ferner davon ausgegangen, dass Bürger*innen eine sog. «materielle» Polizeipflicht trifft, ihr Verhalten oder den Zustand einer Sache so einzurichten, dass daraus keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung entstehen. Trotz (oder gerade wegen) ihrer überkommenen Verwendung ist das Verhältnis der Begriffe «Verantwortlichkeit» und «Pflichtigkeit» keineswegs eindeutig. Erwägungen zu einer sinnvollen begrifflichen Verwendungsweise werden jedoch kaum angestellt.

In seinem Referat unternimmt Benedict Pietsch unter Bezugnahme auf den (moraltheoretischen) Verantwortungsdiskurs zunächst eine allgemeine Verhältnisbestimmung der grundlegenden Begriffe «Pflicht» und «Verantwortung». Im Anschluss zeigt er auf, dass (und weshalb) der Begriff der Verantwortung sowohl den polizeirechtsspezifischen Zurechnungskonzepten als auch dem geltenden «Adressatenregime» zur Verantwortlichkeit von Personen zugrunde liegt. Verantwortlichkeit (auch) als abstrakte Pflicht auszugestalten, begegnet demgegenüber angesichts der Struktur des Pflichtbegriffs gravierenden Bedenken. Insoweit ergänzt die Kritik andere normative und empirische Einwände, die gegen die Annahme einer materiellen Polizeipflichtigkeit von Personen vorgebracht werden. Im Sinne dogmatischer Kohärenz und zur Vermeidung normativer Implikationen schlägt er vor, im Zusammenhang mit polizeirechtlicher Verantwortlichkeit auf die Verwendung des Pflichtbegriffs und seiner Derivate zu verzichten.



Benedict Pietsch studierte Politikwissenschaften und Philosophie in Münster, Rom und Dortmund. Nach Erlangung des M.A. folgte ein Studium der Rechtswissenschaften in Münster, das er mit der Ersten Juristischen Staatsprüfung abschloss. Bereits während seines rechtswissenschaftlichen Studiums war er an der Deutschen Hochschule der Polizei tätig, zunächst als Studentische, dann als Wissenschaftliche Hilfskraft.

Am Fachgebiet II. 6 (Internationale Polizeiliche Beziehungen, Ltd. KD Lars Wagner) war er mit der Ex ante-Evaluation von Polizeimissionen der Deutschen Bundesregierung in Tunesien befasst. Seit 2020 am Fachgebiet III.4 (Öffentliches Recht mit Schwerpunkt Polizeirecht, Prof. Dr. Dr. Markus Thiel) beschäftigt, leitet er seit März 2021 die Geschäftsstelle des Projekts «Musterpolizeigesetz».

Panel V: Verantwortung und Umwelt I

Freitag 18. Februar | 08:30–10:30

Dieses Panel widmet sich dem Thema Verantwortung im Umweltkontext. Das Verhältnis zwischen Mensch und Umwelt berührt im Kern stets Verantwortungszuweisungen oder Verantwortungsübernahmen: Inwieweit hat der Staat die Verantwortung, die Umwelt vor Einwirkungen von Privaten zu schützen? Inwieweit kann von einer Verantwortung Einzelner ausgegangen werden? Und wie weit erstreckt sich die Verantwortung nicht nur auf heutige, sondern auch auf zukünftige Generationen? In vielen umweltrechtlichen Themen, allen voran dem Klimaschutz, zeigt sich zudem, dass der Verantwortungsdiskurs nicht nur auf nationaler, sondern auch auf internationaler Ebene geführt werden muss.

Der erste Beitrag von Dr. Svenja Behrendt beleuchtet die Frage nach einer Verantwortung der heutigen Generation für den Zustand der Umwelt für zukünftige Generationen aus einer grundrechtstheoretischen Perspektive. Der darauffolgende Beitrag von Dr. Corina Heri untersucht die rechtlichen Schwierigkeiten, die Klimaklagen am Europäischen Menschengenrichtshof unter der EMRK überwinden müssen, um erfolgreich zu sein. Dr. Romy Klimke geht im dritten Beitrag der Frage nach, ob aus verfassungsrechtlicher Sicht eine Verantwortung für Grundeigentümer*innen für die Förderung und den Erhalt von Ökosystemleistungen ihrer Grundstücke begründet werden kann.

Grundrechtstheoretische Begründbarkeit einer Verantwortung gegenüber künftigen Generationen

Dr. Svenja Behrendt | Düsseldorf

Der Beitrag befasst sich aus grundrechtstheoretischer Perspektive mit der Frage, ob und inwiefern der Staat bzw. die Gesellschaft als Ganzes zum Schutz der Interessen künftiger Generationen nicht nur moralisch, sondern auch grundrechtlich verpflichtet ist. Mit dem Beitrag wird der Versuch unternommen, die These, dass es eine intergenerationelle grundrechtliche Rechtfertigungslast gibt, konzeptionell zu untermauern. Dazu wird das grundrechtstheoretische Rechtsverhältnis vorgestellt und in seiner zeitlichen Dimension konzeptionell fortentwickelt.

Im Zuge dessen erfolgt eine Auseinandersetzung u.a. mit den folgenden Fragen: (1) Setzt das Entstehen einer grundrechtlichen Pflicht einen existierenden Grundrechtsträger voraus? (2) Handelt es sich überhaupt um eine grundrechtliche Frage oder ist die Verpflichtung zum Schutz künftiger Generationen eher als Staatsaufgabe denkbar? (3) Scheitert eine solche Verpflichtung nicht schon an der mangelnden Erkennbarkeit, welche Bedürfnisse künftige Generationen haben werden?

Der Beitrag beruht auf der abgeschlossenen, aber noch nicht veröffentlichten Dissertation. Das dort entwickelte grundrechtstheoretische Konzept ähnelt anerkennungstheoretischen Begründungen der Grundrechte und wurde u.a. durch Schriften Robert Alexys sowie Dieter Suhrs beeinflusst.



Dr. Svenja Behrendt hat ihr erstes und jüngst auch ihr zweites Examen in Düsseldorf abgelegt. Nach dem ersten Examen war sie als Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht (Prof. Dr. Helmut Frister) an der HHU Düsseldorf tätig. Während ihres Promotionsstudiums wendete sie sich dem Öffentlichen Recht zu: Die von Prof. em. Dr. Martin Morlok betreute Dissertation trägt den Titel «Entzauberung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung – Eine Untersuchung zu den Grundlagen der Grundrechte». Darin beschäftigt sie sich mit grundlegenden Fragen der Grundrechtsdogmatik und -theorie. Sie ist nun an der Universität Konstanz tätig und widmet sich sowohl straf- als auch grund- und verfassungsrechtlichen Themen. Während ihres Referendariats war sie u.a. beim BMJV in den für das Strafverfahrensrecht zuständigen Referaten RB 2 und 3 und beim BVerfG im Dezernat Harbarth.

Menschenrechtsschutz in Klimafällen: Das Beispiel der EMRK

Dr. Corina Heri | Zürich

Der Beitrag befasst sich mit den rechtlichen Schwierigkeiten, welche im Zusammenhang mit Menschenrechtsbeschwerden aufgrund der Folgen des Klimawandels entstehen. Aktuell sind vier solcher Beschwerden vor dem EGMR hängig, was dem Thema eine

besondere Aktualität verleiht. Diese Beschwerden bedingen beispielsweise eine Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Beweisen und komplexen Kausalitäts- sowie Zurechnungsfragen. Auch müssen Fragen wie jene der extraterritorialen Verantwortlichkeit und der Verantwortung von Dritten geklärt werden. Allgemein fragt sich, ob der Gang vor eine Menschenrechtsinstanz überhaupt eine angemessene und demokratisch legitime Lösung für die Klimakrise bieten kann. Im Rahmen dieses Beitrages wird die konventionsrechtliche Ausgangslage dieser Beschwerden erläutert. Obwohl «erfolgreiche» Klimaklagen vor dem EGMR keineswegs ausgeschlossen sind, stellen diese Fälle herkömmliche Verständnisse der Subsidiarität, der Opfereigenschaft, der Zurechenbarkeit und des Umgangs mit Risiken und Schäden in Frage.

Auch der Begriff des Erfolges muss hinterfragt werden, denn ein Verletzungsurteil geht nicht unbedingt mit einer wirksamen Umsetzung in die Praxis einher. Argumentiert wird, dass eine Anerkennung der menschenrechtlichen Risiken des Klimawandels sowohl rechtlich möglich wie auch normativ wünschenswert ist. Es geht dabei nicht nur um die Frage der Verantwortung einzelner Staaten für ihre Treibhausgasemissionen und deren Auswirkungen, sondern auch um die Rolle und die Verantwortung des EGMR als Menschenrechtsinstanz.



Dr. Corina Heri absolvierte das Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Zürich und war anschliessend von 2012 bis 2015 Assistentin an den Lehrstühlen von Prof. Dr. Helen Keller und Prof. Dr. Daniel Moeckli an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich. Nach einem Forschungsaufenthalt am Human Rights Centre der Universität Ghent in Belgien war sie von 2017 bis 2019 Postdoktorandin am Amsterdam Center for International Law der Universität Amsterdam. 2021 ist ihre Dissertation zum Thema der Verletzlichkeit

und dem EGMR unter dem Titel «Responsive Human Rights: Vulnerability, Illtreatment and the ECtHR» bei Hart Publishing als Monographie erschienen. Sie hält einen LL.M. vom King's College London.

Zwischen Modernisierung und Transformation – Die Verantwortung der Grundeigentümer*innen für die Leistungen der Natur

Dr. Romy Klimke | Halle-Wittenberg

Durch seine begrenzte Verfügbarkeit und ökosystemische Einbindung ist das Eigentum an Grund und Boden kein Eigentum im gewöhnlichen Sinne. Dieser Beitrag untersucht, inwiefern Private in ihrer Rolle als Grundeigentümer*innen eine aus Art. 14 GG herleitbare Verantwortung für den Erhalt und die Förderung von Ökosystemleistungen haben. Die Frage basiert auf der, im vorhandenen Schrifttum wenig diskutierten und uneinheitlich beantworteten Frage, ob und inwieweit das Eigentumsgrundrecht überhaupt mit einer privaten Verantwortung einhergeht. Kontrovers diskutiert wird darüber hinaus, inwiefern sich eine spezifisch ökologische Verantwortung aus Art. 14 GG ableiten lässt.

Der vorgeschlagene Beitrag reflektiert diese Diskussion im Lichte der neueren Erkenntnisse der Ökosystemwissenschaften und konstatiert, dass aus der Sozialpflichtigkeit der Eigentumsfreiheit zwingend auch die private Verantwortung für die Ökosystemleistungen, welche die Natur «zum Wohle der Allgemeinheit» erbringt, folgt. Welche Qualität hat aber diese private Verantwortung? Ist sie rein moralischer Natur oder lassen sich aus ihr auch konkrete, gar rechtlich erzwingbare Pflichten ableiten? Aufbauend auf diesen

verfassungstheoretischen Überlegungen werden sodann zwei Modelle zur rechtspraktischen Einhegung der Eigentümergeverantwortung für die Natur diskutiert: Das Konzept der Zahlungen für Ökosystemleistungen (Payments for Ecosystem Services – PES) und die Idee der Naturverantwortung als Stewardship.



Dr. Romy Klimke hat Rechtswissenschaften in Freiburg, Madrid und Berlin studiert. In Berlin absolvierte sie auch den juristischen Vorbereitungsdienst sowie ein Fernstudium zur Fachjournalistin an der Freien Journalistenschule Berlin. Von 2014 bis 2018 war sie wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Europarecht und Internationales Wirtschaftsrecht (Prof. Dr. Christian Tietje, LL.M.) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (MLU). Im September 2018 wurde sie mit einer Arbeit zum Thema «Schädliche traditionelle und kulturelle Praktiken im internationalen und regionalen Menschenrechtsschutz» promoviert. Die Arbeit wurde mit dem Menschenrechtspreis des Juristischen Bereiches der MLU ausgezeichnet. Von Oktober 2018 bis März 2020 war sie Richterin auf Probe im Freistaat Thüringen. Derzeit ist sie Habilitandin und wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl von Prof. Dr. Christian Tietje in Halle.

Panel VI: Verantwortung und Umwelt II

Freitag 18. Februar | 11:15–12:45

Die vom Gesetzgeber auf demokratischem Weg getroffene Entscheidung über die Zuordnung von Verantwortung im Umweltbereich muss in gesetzlichen Normen strukturiert, definiert und konkretisiert werden. Diesen Prozess untersuchen wir genauer in diesem zweiten Teil des Themenblocks Verantwortung und Umwelt. Inwiefern funktioniert dieser demokratische Prozess im Umweltbereich? Oder sind Defizite auszumachen, in einer Form, sodass dieser gar verfälscht wird? Ausserdem ist das Umweltrecht in gesteigertem Masse auf spezifische rechtliche Instrumente und Mechanismen angewiesen, die das Verhalten der Bevölkerung im angestrebten Ausmass lenken. Diese müssen oftmals in nicht langen Abständen an die veränderten naturwissenschaftlichen Erkenntnisse angepasst oder bezüglich ihrer Wirksamkeit überprüft und allenfalls nachgeführt werden.

Benedikt Huggins untersucht im ersten Beitrag den erwähnten demokratischen Prozess zur rechtlichen Verantwortungsstrukturierung im Umweltrecht. Er nimmt eine kritische Betrachtung der nachgeordneten Normkonkretisierung durch Private im Bereich des europäisierten Umweltrechts vor. Im zweiten Beitrag untersucht Dr. Michael von Landenberg-Roberg die funktionale Bedeutung des Regelungsinstrumentes «Emissionsbudget» im Klimaschutzrecht im zeitlichen Wandel.

Fehlercode im System der Normkonkretisierung?

Benedikt Huggins | Heidelberg/Münster

Der Beitrag möchte anhand des europäisierten Umweltrechts aufzeigen, wie Private Rezeptionsbegriffe und unbestimmte Rechtsbegriffe mobilisieren können, um ihre Interessen in das Recht zu kodieren. Ausgangspunkt des Erkenntnisinteresses ist die politikwissenschaftliche Beschreibung demokratischer Regression von Schäfer und Zürn und die rechtswissenschaftliche Untersuchung Katharina Pistors zur Kodierung von Kapitalinteressen in das Recht. Untersuchungsgegenstand ist die bekannte, aber nicht gelöste verwaltungsrechtliche Herausforderung der nachgeordneten Normkonkretisierung, spezifisch die Normungsarbeit durch Private.

Problematisch erscheint insbesondere, wer Zugang zu den privaten Normungsorganisationen hat, wie diese mit Blick auf Mitwirkungs- sowie Beteiligungsmöglichkeiten arbeiten und die mangelhafte Transparenz, Öffentlichkeit und Begründung der Normungen. Dadurch können sich wirtschaftliche Interessen durchsetzen und die Sachfragen dem demokratischen Diskurs entziehen. Diese Wirkweise ist rechtlich vermittelt, da Rezeptions- und unbestimmte Rechtsbegriffe insoweit als Leerstellen im Recht fungieren und mobilisiert werden können.

Dieses Ergebnis lässt sich als Fehlercode im System abgestufter Normkonkretisierung beschreiben. Gemessen an verfassungsrechtlichen Maßstäben stehen Entwicklungsoptionen zur Verfügung, die nicht nur der Fehleranalyse entgegenwirken können. Idealerweise soll auch die demokratische Abkürzung, Normkonkretisierungen durch Private denselben zu überlassen, in ein Forum demokratischer Partizipation weiterentwickelt werden.



Benedikt Huggins hat in Münster Rechtswissenschaften studiert und dort sein erstes Staatsexamen abgelegt. Als wissenschaftlicher Mitarbeiter arbeitete er am Institut für Umwelt- und Planungsrecht bei Prof. Dr. Sabine Schlacke an der Universität Münster. Dort zeichnete er sich für ein Drittmittel-Forschungsvorhabens zum Schutz vor Arten verantwortlich. Daneben ist er im Masterstudiengang POMOR als Lecturer eingebunden. Er promoviert bei Prof. Schlacke über die Steuerung ubiquitärer Umweltbeeinträchtigungen durch künstliche Lichtimmissionen. Derzeit ist er Rechtsreferendar am Landgericht Münster und wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für deutsches und europäisches Verwaltungsrecht bei Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Kahl an der Universität Heidelberg. Er ist Gründungsmitglied des Jungen Forum Umweltrecht (JFU).

Verantwortungsstrukturierung durch Emissionsbudgets – Zur Funktion einer Zentralkategorie des Klimaschutzrechts

Dr. Michael von Landenberg-Roberg | Berlin

Ohne die rechtliche Strukturierung von Verantwortlichkeit für die Reduktion von Treibhausgasemissionen wäre Klimaschutz aufgrund der ihm eigenen Struktur eines sozialen Dilemmas zum Scheitern verurteilt. Das Klimaschutzrecht gestaltet die

Klimaschutzverantwortung daher durch eine kaskadenförmige Zuordnung sich konkretisierender Reduktionspflichten als kollektive Verantwortungsordnung aus. «Emissionsbudgets» haben dabei als Regulierungsinstrument im Verlauf der Entwicklung des Klimaschutzrechts zunehmend an Bedeutung gewonnen. Der Beitrag zeichnet diese Entwicklung nach und zeigt auf, weshalb ihnen im zukünftigen Klimaschutzrecht eine zentrale Funktion bei der Verantwortungsstrukturierung zukommen wird.

Ausgangspunkt bildet die Beobachtung, dass sich «Emissionsbudgets» gleich in mehrfacher Hinsicht für die Strukturierung von Verantwortung funktionalisieren lassen, dieses Potential vom Klimarecht jedoch erst nach und nach erschlossen worden ist. Anhand einer historischen Rekonstruktion des Klimaschutzrechts lässt sich daher das Funktionspotential von «Emissionsbudgets» für die rechtliche Strukturierung von Klimaschutzverantwortung auch systematisch entfalten. Bei typisierender Betrachtung lassen sich drei Entwicklungsstadien unterscheiden, die sich aufgrund der Eigenart des Klimaschutzrechts als Mehrebenenrecht zeitlich überschneiden und funktional aufeinander aufbauen. Erst im gegenwärtigen Stadium zeigt sich, wie das Klimaschutzrecht langsam auf die klimawissenschaftliche Einsicht zu reagieren beginnt, dass sich ein globales Temperaturziel nur durch systematischen Rückbezug der rechtlichen «Emissionsbudgets» auf ein «globales Gesamtemissionsbudget» zielgerichtet erreichen lässt.



Dr. Michael von Landenberg-Roberg hat sein Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin, am King's College London (Diploma in Legal Studies) sowie an der University of Cambridge, Clare College (LL.M.) absolviert. Während seines Referendariats in Berlin und Karlsruhe arbeitete er als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insb. Verfassungsrecht und Rechtsphilosophie (Prof. Dr. Christoph Möllers). Seit 2012

ist er wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insb. Verwaltungsrecht (Prof. Dr. Martin Eifert) an der Humboldt-Universität zu Berlin, wo er 2019 mit der Dissertation «Elternverantwortung im Verfassungsstaat» auch promoviert wurde. Neben den Grundlagen des öffentlichen Rechts gelten seine Forschungsinteressen in der Habilitationsphase insbesondere dem Umwelt- und Klimaschutzrecht.

Impulspanels

Um eine offene und lebhafte Diskussion mit einer möglichst grossen Bandbreite an Argumenten und Perspektiven zu ermöglichen, haben unsere Vorgänger*innen aus Münster letztes Jahr das neue Format der Impulspanels eingeführt. Auf zwei kurze, je zehn Minuten dauernde Referate folgt eine ausgiebige Diskussion von einer Stunde Dauer. Was sich aus unserer Sicht bewährt hat, führen wir gerne weiter: Als Ergänzung zu den normalen Panels sind zwei Impulspanels mit Themen vorgesehen, die sich durchaus kontrovers diskutieren lassen. Im ersten Impulspanel geht es um den Platz, den Interdisziplinarität in der Rechtswissenschaft einnehmen soll, und im zweiten um die alte Frage mit erneuter Aktualität nach mehr oder weniger Staat.

Impulspanel I: Interdisziplinarität

Donnerstag 17. Februar | 15:00–16:30

Das erste Impulspanel widmet sich der Frage der Interdisziplinarität. In jüngster Zeit wird immer häufiger die Forderung nach einer interdisziplinären Rechtswissenschaft laut. Profitiert die rechtswissenschaftliche Arbeit von einem interdisziplinären Ansatz? Oder laufen interdisziplinär arbeitende Rechtswissenschaftler*innen Gefahr, die juristische Methode zu verwässern und sich in Gebiete vorzuwagen, in denen Jurist*innen die genügende Kenntnistiefe fehlt, um in methodischer Hinsicht den soliden wissenschaftlichen Boden nicht zu verlassen? Der erste Beitrag argumentiert, dass Interdisziplinarität

heutzutage für alle Rechtsbereiche entscheidend sei, ausser für die Rechtsdogmatik. Der zweite Beitrag untersucht die Rechtstatsachenforschung in Bezug auf die Interdisziplinarität in der Rechtswissenschaft.

Interdisziplinarität – Eine Gefahr für den Vorrang des Gesetzes?

Noah Zimmermann | Heidelberg

Für rechtswissenschaftliche (Teil-)Disziplinen ausserhalb der Rechtsdogmatik ist Interdisziplinarität regelrecht konstitutiv. Dies zeigen schon die verwendeten Begrifflichkeiten wie «Rechtsphilosophie», «Rechtssoziologie» oder «Rechtspolitik». In der sowohl für Wissenschaft als auch Praxis massgeblich relevanten Rechtsdogmatik hingegen kann Interdisziplinarität jedoch nicht uneingeschränkt möglich sein. Der Vorrang des Gesetzes gebietet, dass ausserjuristische Erkenntnisse in der Dogmatik nur soweit verwertet werden können, ggf. aber auch müssen, sofern sich in den betroffenen gesetzlichen Regelungen selbst Anknüpfungsmöglichkeiten oder gar Anknüpfungsbefehle finden. Dies schliesst die Berücksichtigung fremddisziplinärer Erkenntnisse keinesfalls aus, setzt ihr jedoch Grenzen.

Die Folgefragen liegen auf der Hand: Wie eng sind diese Grenzen? Kann überhaupt noch von Interdisziplinarität die Rede sein, wenn infolge der Beanspruchung eines Vorrangs durch die Rechtsdogmatik eine Gleichordnung der Disziplinen nicht gewährleistet erscheint? Und kann dem interdisziplinären Anspruch genügt werden, über einen schlichten Import von fremddisziplinären Forschungsergebnissen hinaus einen neuen, disziplinübergreifenden Ansatz zu entwickeln? Probleme, die für die Positionierung der gesamten Rechtswissenschaft im immer stärker vernetzten System der Gesamtwissenschaft zentral sind und zu deren Erörterung das Referat Anstoss geben soll.



Noah Zimmermann ist Akademischer Mitarbeiter am Institut für Finanz- und Steuerrecht der Universität Heidelberg bei Prof. Dr. Hanno Kube, LL.M. (Cornell), seitdem er 2021 die Erste juristische Prüfung in Heidelberg abgelegt hat. Er arbeitet an einem Promotionsvorhaben aus dem Bereich des Europäischen Steuerrechts zur freiheitsrechtlichen Wirkung der EU-Grundfreiheiten in Bezug auf Steuern. Als Student war er zuvor auch an der Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft und für die Generalanwältin am Europäischen Gerichtshof Prof. Dr. Juliane Kokott, LL.M. (American University), S.J.D. (Harvard) tätig. Ferner erreichte er 2019 mit dem Team der Universität Heidelberg den dritten Platz beim Moot Court des Bundesfinanzhofs und ist Träger des Preises der Steuerrechtswissenschaftlichen Vereinigung Heidelberg für die beste Studienarbeit 2019.

Mehr Interdisziplinarität wagen – zur Notwendigkeit der Rechtstatsachenforschung

Stella Doerenbach | Berlin/Kiel

Ein bislang unterschätzter Bereich in Bezug auf die Interdisziplinarität innerhalb der Rechtswissenschaften ist der der Rechtstatsachenforschung. Die Rechtstatsachenforschung beschäftigt sich unter anderem mit den Wirkungen (geplanter) rechtlicher Regelungen auf die Gesellschaft. Sie stellt damit ein empirisches Fundament, um daran anschließend Rückschlüsse für den weiteren Argumentationslauf ziehen zu

können. Kernelement sind Evaluationen, also ein professionelles Befassen mit den Tatsachen des Rechts. Die Rechtstatsachenforschung gilt als Teildisziplin der Rechtssoziologie und operiert damit mit Methoden der empirischen Sozialforschung, die einen systematisch-kontrollierten Zugriff auf die vom Recht beeinflusste Wirklichkeit ermöglichen.

Stella Doerenbach argumentiert, dass rechtliche Dogmatik und Rechtstatsachenforschung in keinem Widerspruch stehen. Im Gegenteil kann die rechtswissenschaftliche Arbeit von Befragungen, Erhebungen und Beobachtungen über soziale Tatsachen nur profitieren, weil damit ein realer Blickwinkel in die Lebenswirklichkeit der Bürger*innen geschaffen wird. Inhaltliche Aussagen zum Ist-Zustand der Gesetzeslage können in einem zweiten Schritt zukunftsgerichtete Vorschläge für Verbesserungen bieten. Populärer Vertreter der Rechtstatsachenforschung war bereits Arthur Nussbaum, der schon 1914 für die «systematische wissenschaftliche Verarbeitung und zusammenhängende Kenntnis des für den Juristen neuen Materials» plädierte.



Stella Doerenbach promoviert seit Abschluss der ersten juristischen Staatsprüfung Ende 2020 zu automatisierten Analyseverfahren von Gerichtsentscheidungen aus verfassungsrechtlicher Perspektive bei Prof. Ino Augsberg am Lehrstuhl für Rechtsphilosophie und Öffentliches Recht der Uni Kiel. Dabei verbindet sie ihre juristische Ausbildung an der Humboldt-Universität zu Berlin und der Université Paris Nanterre, Frankreich, mit ihrem Bachelor in Philosophie und Geschichte der FU Berlin. Ihr Forschungsinteresse liegt auf der Betrachtung aktueller



Fragen der Digitalisierung und der künstlichen Intelligenz an der Schnittstelle zu Philosophie und Recht. Darüber hinaus ist sie seit Sommer 2021 wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Forschungsplattform Recht der Humboldt-Universität zu Berlin und Gründungsmitglied des Digitalen Kolloquiums e.V., sowie Promotionsstipendiatin der Hans-Böckler-Stiftung.

Impulspanel II: Mehr oder weniger Staat?

Freitag 18. Februar | 14:00–15:30

Während der Privatisierungswelle in den 1990er-Jahren lautete die Antwort auf die Frage «Mehr oder weniger Staat?» meist «weniger Staat». Heute, nach einer Weltwirtschaftskrise, einem Anstieg der weltweiten Treibhausgasemissionen um mehr als 50 Prozent und einer globalen Pandemie, ist die Antwort nicht mehr so klar. Eine Bewältigung der globalen Herausforderungen, ohne zumindest regulativ stark eingreifende Staaten und eine handlungsfähige Staatengemeinschaft, erscheint kaum mehr realistisch. Umgekehrt stellt sich auch die Frage: Wie viel Verantwortung wollen und können Unternehmen und Privatpersonen dabei überhaupt übernehmen? Der erste Beitrag plädiert dabei für einen verantwortungsvollen Parentalismus des Staates. Der zweite Beitrag befasst sich spezifisch mit der Kostenbeteiligung Privater im Gesundheitsrecht und stuft das Konzept der Eigenverantwortung in diesem Kontext kritisch ein.

Verantwortungsvoller Parentalismus. Der Staat im Dienst der Selbstbestimmung

Isa Bilgen | Potsdam

Im Grundsatzstreit «Mehr oder weniger Staat?» werden Topoi wie Autonomie und Menschenwürde verhandelt. Es geht um das Verhältnis von Individuum und Gemeinschaft. Parentalismus steht dabei prima facie für Bevormundung und gegen Selbstbestimmung;

Freiheit gilt als antiparentalistisch und Parentalismus als antiliberal. Diese Sicht verkennt aber komplizierte Reflexionsverhältnisse und die überkomplexe Bestimmung eines «richtigen» Verhältnisses. Der Mensch ist eben kein isoliertes Individuum, sondern auch in seiner Individualität ein *zoon politikon*. Die seine Identität prägenden Werte werden bestimmt durch sein Verhältnis zu seiner Umwelt, seinen Mitmenschen und in der Reflexion auf sich selbst. Eine rein antagonistische Betrachtung von Selbstbestimmung und Fremdbestimmung ist folglich lebensfremd.

Isa Bilgen präsentiert in diesem Impulsvortrag die Verantwortung des Staates für die Erhaltung und Ordnung der Eigenständigkeit und Verantwortungsfähigkeit des Individuums. Er argumentiert, dass sich aus dieser Verantwortung und der schutzrechtlichen Dimension der Grundrechte auch eine Pflicht für einen staatlichen Parentalismus ableiten lässt, und stellt einen Zusammenhang zu aktuellen Beispielen staatlicher Eingriffe in die individuelle Selbstbestimmung wie Massnahmen des Umwelt- und Gesundheitsschutzes her.

Der Staat darf und muss manchmal – wie Eltern ihren Kindern – Grenzen setzen, um im Sinne eines verantwortungsvollen Parentalismus die Eigenverantwortung zu stärken. Denn Eigenständigkeit impliziert auch die Fähigkeit der Einzelnen, Verantwortung für die Folgen ihres Handelns zu übernehmen. Wenn der Staat deren Verantwortung dementsprechend einfordert, fordert er zugleich deren Eigenständigkeit. Er fördert so in letzter Instanz die individuelle Selbstbestimmung.



Isa Bilgen hat sein erstes Staatsexamen 2017 in Göttingen absolviert. Sein Referendariat am OLG Braunschweig mit Stationen u.a. bei den Wissenschaftlichen Diensten des Bundestages (WD 3 – Verfassung und Verwaltung), Freshfields Bruckhaus Deringer (Berlin) und der Deutschen Botschaft in Bangkok beendete er 2019 mit dem zweiten Staatsexamen.

Danach arbeitete er zeitweise als wissenschaftlicher Mitarbeiter bei Hogan Lovells in Berlin. In seinem Promotionsprojekt bei Prof. Dr. Heinig beschäftigt er sich mit kollektivistischen und individualistischen Aspekten der Menschenwürde. Derzeit ist er wissenschaftlicher Mitarbeiter in Potsdam am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere Staatsrecht, Verwaltungs- und Kommunalrecht (Prof. Dr. Schmidt).

Mehr oder weniger Staat? Staatliche Bevormundung vs. Eigenverantwortung am Beispiel der aktuellen Gesundheitspolitik

Anna Berry | Bielefeld

Der Beitrag ordnet den Begriff der Eigenverantwortung v.a. als Kostenbeteiligung Privater im deutschen Gesundheitsrecht ein. Am Beispiel der (in Deutschland kurz eingeführten) kostenpflichtigen Corona-Tests für Nichtgeimpfte weist Anna Berry auf eine Dambruchgefahr hin. Das Vorhandensein einer Impfung ist noch leicht zu kontrollieren. Die fehlende gesundheitliche Disposition für eine Impfung bedarf hingegen bereits mehr Kontrolle. Wie sieht es dann bei den Behandlungs-/Folgekosten eines erkrankten Impfverweigerers aus? Sollte die Eigenverantwortung im Recht sogar über eine Kostenbeteiligung hinausgehen und im Notfall die Triage an die Verantwortungslosigkeit des Einzelnen im Umgang mit Corona knüpfen? Wer soll die Kausalitäten ermitteln? Ausgehend von diesen Beispielen beleuchtet Anna Berry das Prinzip der Eigenverantwortung im Gesundheitsrecht kritisch und stellt fest, dass paradoxerweise die staatliche Kontrolle und damit eine potenzielle Bevormundung immer ausgeprägter wird, je weiter wir Eigenverantwortung im Gesundheitswesen anerkennen. Zudem weist sie auf die Vertiefung sozialer Gesundheitsungleichheit durch das Prinzip der Eigenverantwortung hin, da z.B. ungesunde Lebensstile und Arbeitsbedingungen gerade in einkommensschwachen Gesellschaftsschichten überrepräsentiert sind.



Anna Berry absolvierte ihre beiden Staatsexamina in Münster (2017 und 2020). Nach dem ersten Examen arbeitete sie zwei Jahre als wissenschaftliche Mitarbeiterin in einer auf Medizinrecht spezialisierten Anwaltsboutique. Während ihres Referendariats erfolgten Stationen bei der Ärztekammer Westfalen-Lippe und dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen. Derzeit (seit 2020) ist sie wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Bielefeld am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Recht der Digitalisierung (Prof. Dr. Thomas Wischmeyer). In ihrer Doktorarbeit beschäftigt sie sich mit den komplexen, sich teils überschneidenden nationalen und supranationalen Datenschutzregelungen, die für die medizinische Forschung gelten und damit die Wissenschaftsfreiheit der Forschenden tangieren.

Rahmenprogramm

Podiumsdiskussion

*Verantwortung der Rechtswissenschaftler*innen für die Gestaltung der Rechtsordnung und deren Problemlösungskraft*

Mittwoch 16. Februar | 18:00

Rechtswissenschaftler*innen gestalten in vielfältiger Weise die Rechtsordnung mit. Bereits aus der dogmatischen Analyse und Kritik des geltenden Rechts und der geltenden Praxis resultieren Anstösse für die weitere Rechtsanwendung und Rechtsetzung. Darüber hinaus arbeiten viele Rechtswissenschaftler*innen Akteuren der Politik zu, etwa in Form von Gutachten oder Expert*innen-Hearings. Andere wiederum sind selber politisch aktiv, sei es als Vertreter*innen von Fachgremien oder von Organisationen der Zivilgesellschaft oder sogar als Angehörige von Parteien und als Abgeordnete.

Angesichts der gegenwärtigen Krisen in Sachen Umwelt, Gesundheit, Wirtschaft, Migration und Rechtsstaatlichkeit stellt sich die Frage, ob sich die Rechtswissenschaftler*innen künftig noch stärker oder in anderen Formen an der Gestaltung der Rechtsordnung beteiligen sollten, um die Problemlösungskraft des Rechts zu stärken. Gleichzeitig stellen Entwicklungen wie die zunehmende Internationalisierung und Interdisziplinarität der Forschung womöglich bewährte Formen des Zusammenwirkens von Rechtswissenschaftler*innen mit der Politik in Frage.

Vor diesem Hintergrund diskutieren wir mit vier renommierten Rechtswissenschaftler:innen unter anderem über folgende Fragen: Worin besteht die Verantwortung der Rechtswissenschaftler:innen, wenn sie Interessenvertreter:innen zuarbeiten? Sollten sie sich noch stärker in die Gestaltung der Rechtsordnung einbringen? Inwieweit tragen sie Verantwortung für die Problemlösungskraft des Rechts? Sind neuere Ansätze wie strategische Prozessführung, Third World Approaches to International Law und Legal Gender Studies hierzu geeignete Mittel? Kann sich die moderne interdisziplinäre und international vernetzte Forschung genügend in die nationalstaatliche Rechtsetzung einbringen? Wie hat sich das Rollenbild der Rechtswissenschaftler:innen im Verlauf der Generationen gewandelt?

Panelist*innen



Prof. Dr. Dr. Felix Ekardt leitet die Forschungsstelle Nachhaltigkeit und Klimapolitik in Leipzig und Berlin und ist ausserplanmässiger Professor für Öffentliches Recht und Rechtsphilosophie an der Universität Rostock. Er befasst sich in seiner Forschung wie auch in populärwissenschaftlichen Büchern und Beiträgen in Publikumsmedien mit Fragen der Nachhaltigkeit und der Gerechtigkeit, ist beratend tätig für öffentliche und gemeinnützige Auftraggeber wie Regierungen und Stiftungen und ist Mitglied verschiedener Sachverständigenkommissionen. Daneben kandidierte er für die Grünen als Oberbürgermeister in Leipzig und ist Landesvorsitzender des Bund für Umwelt und Naturschutz Sachsen. In mehreren Gutachten legte er die Grundlagen für die vom Bundesverfassungsgericht gutgeheissene «Klimaklage».



Prof. Dr. Magdalena Pöschl ist ordentliche Professorin für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Wien. Ihre Forschungsschwerpunkte liegen im Grundrechtsschutz, in der Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts, im Allgemeinen Verwaltungsrecht sowie im Gewerbe-, Migrations- und Forschungsrecht. Sie war Mitglied der Bioethikkommission, die im Auftrag des österreichischen Bundeskanzlers Stellungnahmen zu ethischen Fragen der Humanmedizin und der Humanbiologie verfasst. Sie war ausserdem Ersatzmitglied des Bundeskommunikations-senates und ist Wirkliches Mitglied der Österreichischen Akademie der Wissenschaften. In verschiedenen Publikationen und Vorträgen befasste sie sich vertieft auch mit der Wissenschaftsfreiheit und ihren Grenzen.



Dr. Stefan Schlegel ist Stipendiat des Schweizerischen Nationalfonds am Institut für öffentliches Recht der Universität Bern und verfasst eine Habilitation zum Schutzbereich der Eigentumsgarantie und neuen Eigentumsformen. Als Assistent und Oberassistent an der Universität Bern sowie als Research Fellow am Max-Planck-Institut zur Erforschung multiethnischer und multireligiöser Gesellschaften in Göttingen forschte und publizierte er zuvor ausgiebig zum Migrationsrecht. Er ist ausserdem Mitgründer und Vorstandsmitglied der Operation Libero, einer politischen Organisation in der Schweiz, die unter anderem erfolgreich eine Kampagne gegen die Volksinitiative «Zur Durchsetzung der Ausschaffung krimineller Ausländer» führte.



Prof. Dr. Judith Wyttenbach ist ordentliche Professorin für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Bern. Sie befasst sich schwerpunktmässig mit Menschenrechts-, Verfassungs- und Gleichstellungsfragen und ist in zahlreichen Fachvereinen und -gremien engagiert, etwa als Vorstandsmitglied der Schweizer Sektion der International Commission of Jurists sowie Mitglied der Direktion des Schweizerischen Kompetenzzentrum für Menschenrechte. Während über zehn Jahren war sie Mitglied der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen. Zuletzt arbeitete sie in einem interdisziplinären Projekt die historische und rechtliche Entwicklung bis zur Einführung des Frauenstimmrechts in der Schweiz auf.

Moderatorin



Dr. Dr. h.c. Brigitte Hürlimann ist Gerichtsreporterin und hat für die «Neue Zürcher Zeitung», den «Tages-Anzeiger» und die Zeitschrift «plädoyer» gearbeitet. Seit 2018 ist sie für das Magazin «Republik» tätig und widmet sich weiterhin Themen rund um die Justiz. 2019 wurde sie von der Universität Bern mit einem Ehrendokortitel für ihre journalistische Tätigkeit ausgezeichnet.

Postersession: Gesellschaftliche Verantwortung

Während der Tagung wollen wir auch Projekten, bei denen Jurist*innen gesellschaftliche Verantwortung übernehmen, eine Plattform geben. So möchten wir jungen Rechtswissenschaftler*innen die Möglichkeit bieten, solche Projekte kennenzulernen und sich mit den verschiedenen Arten gesellschaftlicher Verantwortung inner- und ausserhalb der Rechtswissenschaften bekannt zu machen. Wir wünschen uns, so einen Austausch anstossen und die verschiedenen Facetten von gesellschaftlicher Verantwortung aufzeigen zu können.

Die Projekte können sich mittels eines Posters an der Tagung vorstellen. Die digitale Posterausstellung wird in einem separaten Bereich auf unserer Eventplattform den Teilnehmer*innen während der gesamten Tagung zugänglich sein. Wir wollen so einen bereits lang bewährten Aspekt von anderen wissenschaftlichen Tagungen an der JTÖR testen.

Durch ihre grosszügigen Sponsor*innen hatte die JTÖR schon lange eine Verbindung mit der Praxis. Mit der Postersession wollen wir den Nachwuchswissenschaftler*innen weitere Aspekte der Arbeit von Jurist*innen näherbringen und einen Austausch zwischen Praxis und Wissenschaft ermöglichen. Gerade dieser Austausch gehört auch in die Verantwortung der Rechtswissenschaften.

Vorstellung des Projekts: #BigDreams

Mittwoch 16. Februar | 11:15–12:00

Der Gerichtsprozess und der Gefängnisarrest von Brian ist in der Schweiz viel diskutiert. Alles begann mit einem Dokumentarfilm, in welchem das Sondersetting für den Jugendstraftäter angepriesen wurde. Darauf folgte aufgrund der hohen Kosten eine grosse Empörung und seitdem ist Brian in Einzelhaft, 23 Stunden pro Tag. Aufgrund der menschenrechtlich bedenklichen Haftbedingungen hat bereits der UNO-Berichtersteller für Folter und unser Gastredner, Prof. Dr. Nils Melzer, interveniert.

Das Projekt #BigDreams ist eine diverse Gruppe von Aktivist*innen, Expert*innen, Wissenschaftler*innen und Künstler*innen, welche den Fall öffentlich verhandeln wollen. Sie sehen Ihre Arbeit als «Auseinandersetzung mit strukturellen Missverhältnissen in unserer Demokratie» und schreiben: «Brians Stimme wird nicht gehört, denn er ist vom öffentlichen Leben ausgeschlossen in Isolationshaft. Sein Fall aber kann nicht isoliert betrachtet werden. An ihm offenbaren sich tiefgreifende menschenverachtende und benachteiligende Strukturen innerhalb unseres Rechtssystems. Brian ist kein Einzelschicksal, sondern betrifft uns alle. Wir können dazu nicht schweigen.»

Das Projekt #BigDreams ist ein interessanter Versuch, rechtliche komplexe Themen zu übersetzen und in den gesellschaftlichen Diskurs einzubringen. Gerade in Krisenzeiten muss sich die Rechtswissenschaften fragen, wie sie ihre Erkenntnisse einem weiten Publikum kommunizieren kann.

Roundtable: Tipps und Tricks zum Publizieren

Mittwoch 16. Februar | 14:00–14:30

Das Verfassen einer wissenschaftlichen Qualifikationsarbeit ist eine ausserordentliche Herausforderung – nach der allerdings gleich die nächste Hürde wartet: die Publikation. Am Roundtable zum wissenschaftlichen Publizieren erläutern drei Vertreter*innen führender rechtswissenschaftlicher Verlage den Publikationsprozess, weisen auf mögliche Stolpersteine hin und geben wertvolle Hinweise, wie eine zeitnahe Publikation bestmöglich vorbereitet werden kann. Nach einem kurzen Input stehen die Verlagsvertreter*innen für Fragen der Teilnehmenden zur Verfügung.

Während der Tagung können sich Teilnehmende ausserdem individuell zu Publikationsfragen beraten lassen. Sie können dazu über die virtuellen Verlagsstände auf der Tagungsplattform Kontakt mit den Vertreter*innen der führenden rechtswissenschaftlichen Verlage, die unsere Tagung grosszügig unterstützen, Kontakt aufnehmen und Termine für ein kurzes Gespräch vereinbaren.

*Teilnehmer*innen: Dr. Marco Ganzhorn (Nomos), Jessica Gutsche (Berliner Wissenschafts-Verlag), Dr. Andreas Beck (Duncker & Humblot)*

Roundtable: Tipps und Tricks zum Berufseinstieg

Donnerstag 17. Februar | 14:00–15:00

Wo der Weg nach Abschluss einer Dissertation hinführt, ist offen. Dass die Arbeit in Kanzleien eine attraktive Option darstellt, wird an diesem Roundtable genauer erläutert. In der ersten halben Stunde erzählen Rechtsanwältin Dr. Beate Schulte zu Sodingen (Partnerin bei Dombert Rechtsanwälte) und Rechtsanwalt Dr. Jan Thiele (Managing Partner bei Dombert Rechtsanwälte) von ihrem Werdegang im Spannungsfeld zwischen Wissenschaft und praktischer Kanzleiarbeit. Anschliessend stellen sie gemeinsam mit Vertreter*innen weiterer führender Kanzleien aus Deutschland und der Schweiz ihre wichtigsten Ratschläge für einen Berufseinstieg als Rechtsanwält*innen vor und stehen für Fragen der Teilnehmer*innen zur Verfügung – welches sind die verschiedenen Formen anwaltlicher Tätigkeit, welche Schwierigkeiten stellen sich beim Transfer von erworbenen Fähigkeiten und wie nutzt man Synergien mit dem eigenen akademischen Hintergrund?

Ergänzend zum Plenum stehen die einzelnen Kanzleivertreter*innen für Fragen und persönliche Gespräche zur Verfügung. An den Kanzleiständen gibt es die Möglichkeit, persönliche Termine mit einzelnen Personen zu vereinbaren oder im Hinblick auf eine allfällige Bewerbung schriftlich Kontakt mit den Kanzleien aufzunehmen.



Organisationsteam



Fiona Bottega, MLaw: Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Zürich. Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Umweltrecht und Energierecht (Prof. Dr. Johannes Reich) an der Universität Zürich.



Jasmina Bukovac, MLaw, RAin: Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Zürich (Master of Law UZH, Business Law). Anwaltspatent im Kanton Zürich 2020. Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht sowie Rechtsetzungslehre (Prof. Dr. Felix Uhlmann). Dissertationsprojekt zur Nachhaltigkeit im wettbewerblichen Umfeld.



Irina Lehner, MLaw, LL.M.: Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Zürich und Genf sowie King's College London (LL.M.). Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Zentrum für Demokratie Aarau (ZDA) bei Prof. Dr. Andreas Glaser. Dissertationsprojekt zu Einflüssen des EU-Rechts auf die direktdemokratische Rechtsetzung in der Schweiz.



Julia Meier, MLaw, LL.M.: Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Zürich, Lausanne und an der Hong Kong University. Ehemalige wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Umweltrecht und Energierecht (Prof. Dr. Johannes Reich). Zurzeit Doc.CH Stipendiatin des schweizerischen Nationalfonds.



Réka Piskóty, MLaw, LL.M.: Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Freiburg i.Ue. und Zürich, LL.M. Amsterdam Law School, Certificate Columbia Law School. Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für öffentliches Recht, Europa- und Völkerrecht (Prof. Dr. Helen Keller).



Caroline Rausch, MLaw: Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Zürich, Maastricht und an der Sciences Po in Paris. Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Staats-, Verwaltungs- und Europarecht (Prof. Dr. Glaser). Dissertationsprojekt zum gesetzgeberischen Unterlassen.



Meret Rehmann, MLaw, RAin: Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Basel. Anwaltspatent im Kanton Basel-Landschaft 2018. Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Umweltrecht und Energierecht (Prof. Dr. Johannes Reich). Stipendiatin des schweizerischen Nationalfonds. Dissertationsprojekt zur Beschwerdebefugnis Einzelner im Umweltrecht.



Lea Schneider, MLaw, LL.M.: Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Zürich und LL.M. am King's College in London (Transnational Law Pathway). Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Verfassungsgeschichte sowie Staats- und Rechtsphilosophie (Prof. Dr. Andreas Kley). Dissertationsprojekt zur Regulierung von transnationalen Unternehmen.



Regina Weder, MLaw: Studium der Rechtswissenschaften und Law & Economics an den Universitäten St. Gallen und Lausanne. Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Zentrum für Demokratie Aarau (ZDA) bei Prof. Dr. Andreas Glaser. Dissertationsprojekt zum Thema Transparenz der öffentlichen Verwaltung beim Einsatz neuer Technologien.



Martin Wilhelm, MLaw: Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Zürich. Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht sowie Rechtsetzungslehre (Prof. Dr. Felix Uhlmann). Dissertationsprojekt zum Thema Krisengesetzgebung.



Prof. Dr. Odile Ammann: Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Freiburg i.Ue., am Center for Transnational Legal Studies in London und an der Harvard Law School (LL.M.). Dissertation an der Universität Freiburg i.Ue. zur Auslegung des Völkerrechts durch nationale und insbesondere durch die schweizerischen Gerichte. Oberassistentin für Öffentliches Recht am Rechtswissenschaftlichen Institut der Universität Zürich. Zurzeit Arbeit an einer Habilitation zu den verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Regulierung parlamentarischer Lobbytätigkeiten in Europa und in den Vereinigten Staaten. Seit 2021 Associate Professor an der Fakultät für Recht, Kriminalwissenschaften und Öffentliche Verwaltung der Universität Lausanne.



Junge Tagung Öffentliches Recht

Impressum

62. Junge Tagung Öffentliches Recht

Rämistrasse 74/105

CH-8001 Zürich

jtoer22@rwi.uzh.ch